

520 - 30

Dr. Spatzschek  
Dr. Vogt W  
B 1612 AX

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

313

Nr. 15 München, den 30. Juni 1982

Datum	Inhalt	Seite
21. 6. 1982	<b>Viertes Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung</b> .....	313
15. 6. 1982	Verordnung über die Eingliederung des gemeindefreien Gebiets „Kammerforst“, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, in die Stadt Schlüsselfeld, Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken .....	335
15. 6. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz .....	335
22. 4. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen .....	336
3. 5. 1982	Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel .....	339
13. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst .....	339
26. 5. 1982	Verordnung zur Änderung der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz .....	341
1. 6. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft .....	341
8. 6. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern .....	342
8. 6. 1982	Verordnung über die Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Dienst in der Sozialverwaltung (AufstVO-SozVerw) .....	344
16. 6. 1982	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz .....	345
18. 6. 1982	Verordnung zur Änderung der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung .....	346

## Viertes Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung

Vom 21. Juni 1982

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (GVBl S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1  
Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für alle baulichen Anlagen. <sup>2</sup>Es gilt auch für Grundstücke sowie für andere Anlagen und Einrichtungen, an die nach diesem Gesetz oder in Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes Anforderungen gestellt werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen, mit Ausnahme von Gebäuden,

- 2. Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, mit Ausnahme von Gebäuden an der Erdoberfläche,
- 3. Leitungen aller Art, ausgenommen in Gebäuden,
- 4. Kräne und Krananlagen,
- 5. Gerüste.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. <sup>2</sup>Als bauliche Anlagen gelten Anlagen, die nach ihrem Verwendungs-

zweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, sowie

1. Aufschüttungen und Abgrabungen, einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen,
2. Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze,
3. Campingplätze und Wochenendplätze,
4. Stellplätze für Kraftfahrzeuge."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm werden die Worte „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „von der Kreisverwaltungsbehörde“ und das Wort „lichte“ gestrichen und „2 m“ ersetzt durch „2,30 m“;
- bb) in Satz 2 werden die Worte „von der Kreisverwaltungsbehörde“ gestrichen.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Baukunst“ die Worte „und Technik“ eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für den Abbruch baulicher Anlagen, für die Änderung ihrer Benutzung, für Baustellen und Baugrundstücke gilt Absatz 1 sinngemäß.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die vom Staatsministerium des Innern oder von der von ihm bestimmten Stelle durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen. <sup>2</sup>Bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Baubestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in Nummer 3 werden die Worte „Bei der Schlußabnahme“ ersetzt durch die Worte „Bis zum Beginn der Benutzung des Gebäudes“.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) „Absatz 2“ wird ersetzt durch „Absatz 1“;

bb) in der Nummer 1 werden nach dem Wort „Brandschutzes“ die Worte „oder des Rettungsdienstes“ eingefügt;

cc) in der Nummer 2 werden die Worte „Ein- und Zweifamilienhäuser“ ersetzt durch die Worte „Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen“.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in seinem Satz 1 wird „Absatz 2“ ersetzt durch „Absatz 1“.

5. Art. 5 wird aufgehoben.

6. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Abstandsflächen

(1) <sup>1</sup>Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen baulichen Anlagen freizuhalten. <sup>2</sup>Eine Abstandsfläche ist nicht erforderlich vor Außenwänden, die an den Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften das Gebäude an die Grenze gebaut werden muß oder gebaut werden darf. <sup>3</sup>Darf nach planungsrechtlichen Vorschriften nicht an die Grenze eines Nachbargrundstücks gebaut werden, ist aber auf diesem Grundstück ein Gebäude an der Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß angebaut wird. <sup>4</sup>Muß nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze eines Nachbargrundstücks gebaut werden, ist aber auf diesem Grundstück ein Gebäude mit Abstand zu dieser Grenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß eine Abstandsfläche eingehalten wird.

(2) <sup>1</sup>Die Abstandsflächen müssen, soweit sie sich nicht auf Nachbargrundstücke erstrecken dürfen, auf dem Grundstück selbst liegen. <sup>2</sup>Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken; das gilt nicht für Außenwände, die in einem Winkel von mehr als 75 Grad zueinander stehen.

(3) <sup>1</sup>Die Tiefe der Abstandsfläche bemißt sich nach der Wandhöhe, sie wird senkrecht zur Wand gemessen. <sup>2</sup>Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand. <sup>3</sup>Für Gebäude oder Gebäudeteile mit versetzten Außenwandteilen ist die Wandhöhe für jeden Wandteil entsprechend zu ermitteln. <sup>4</sup>Die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad wird zu einem Drittel hinzugerechnet. <sup>5</sup>Die Höhe von Giebelflächen im Bereich des Daches ist nur bis zu einem Drittel anzurechnen. <sup>6</sup>Das sich so ergebende Maß ist H. <sup>7</sup>Vor die Außenwand vortretende Bauteile wie Pfeiler, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen und untergeordnete Vorbauten, wie Erker, Balkone bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als 1,5 m vortreten und von den Grundstücksgrenzen mindestens 2 m entfernt bleiben.

(4) <sup>1</sup>Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3 m. <sup>2</sup>In Kerngebieten genügt eine Tiefe von 0,5 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten eine Tiefe von 0,25 H, mindestens 3 m. <sup>3</sup>In Sondergebieten, die nicht der Erholung dienen, können geringere Tiefen als nach Satz 1, jedoch nicht weniger als 3 m, gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebietes dies rechtfertigt.

(5) <sup>1</sup>Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als je 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsfläche die Hälfte der nach Absatz 4 erforderlichen Tiefe, mindestens jedoch 3 m; das gilt nicht in Kerngebieten und Gewerbe- und Industriegebieten. <sup>2</sup>Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben

hierbei unberücksichtigt. <sup>3</sup>Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

(6) <sup>1</sup>Unbeschadet der Absätze 4 und 5 darf bei Wänden, die nicht mindestens feuerhemmend sind und die aus brennbaren Baustoffen bestehen, die Tiefe der Abstandsfläche 5 m nicht überschreiten. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht gegenüber anderen Gebäuden.

(7) Liegen sich in Gewerbe- und Industriegebieten auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile mit feuerbeständigen Wänden ohne Öffnungen gegenüber, so ist abweichend von Absatz 4 ein Abstand zwischen diesen Wänden von 3 m zulässig.

(8) In die Abstandsflächen werden abweichend von Absatz 2 Satz 1 öffentliche Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen und öffentliche Wasserflächen zur Hälfte eingerechnet.

(9) In den Abstandsflächen sind abweichend von Absatz 1 untergeordnete oder unbedeutende bauliche Anlagen zulässig.

(10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für andere bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen sinngemäß, wenn von diesen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen."

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In Bebauungsplänen oder auf Grund von örtlichen Bauvorschriften nach Art. 107 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 können andere Abstandsflächen festgelegt werden, als sich nach Art. 6 ergeben.“;

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Ausnahmen von Art. 6 Abs. 4 und 5 können gestattet werden, wenn die erforderlichen Abstandsflächen

1. wegen einer bereits vorhandenen Bebauung oder aus anderen Gründen ohne unbillige Härte,

2. aus städtebaulichen Gründen oder

3. bei Gebäuden für industrielle Zwecke, weil sie eine technische Einheit bilden,

nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „Eingeschossige Gebäude“ ersetzt durch die Worte „Gebäude mit einer Traufhöhe von nicht mehr als 5 m“.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegen sich Gebäude oder Gebäudeteile gegenüber, von denen mindestens eines nicht mehr als ein Vollgeschoß aufweist und nicht dem Wohnen dient, so kann gestattet werden, daß die nach Art. 6 Abs. 4 und 5 erforderlichen Abstandsflächen in ihrer Tiefe bis auf eine halbe Wandhöhe dieses Gebäudes vermindert werden, soweit nicht dadurch Brandschutz, Belichtung und Lüftung beeinträchtigt werden.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Garagen einschließlich deren Nebenräume mit einer Gesamtnutzfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> und Nebengebäude ohne Feuerstätte mit einer

Nutzfläche bis zu 20 m<sup>2</sup> brauchen zur Grundstücksgrenze keine Abstandsflächen einzuhalten, wenn an der Grenze eine Traufhöhe von 2,75 m im Mittel nicht überschritten wird. <sup>2</sup>Insgesamt darf diese Grenzbebauung auf dem Grundstück 50 m<sup>2</sup> Gesamtnutzfläche nicht überschreiten. <sup>3</sup>Die bauliche Verbindung dieser Grenzbebauung mit einem Hauptgebäude oder einem weiteren Nebengebäude ist zulässig, soweit diese Gebäude für sich betrachtet die auf sie treffenden Abstandsflächen einhalten.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in seinem Satz 1 wird „Art. 6 Abs. 3“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 4 und 5“ und in seinem Satz 3 wird „Art. 6 Abs. 8“ ersetzt durch „Art. 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4“.

h) Absatz 8 wird aufgehoben.

8. In Art. 8 Abs. 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

9. Art. 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sollen als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, benötigt werden.“;

bb) Satz 2 wird aufgehoben; Satz 3 wird Satz 2.

b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Baugrundstücke entlang öffentlicher Wege, Straßen oder Plätze sowie Sport- und Spielplätze, Campingplätze und Wochenendplätze, Lager- und Abstellplätze, Aufschüttungen und Abgrabungen eingefriedet oder abgegrenzt werden, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

11. In Art. 10 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

12. In Art. 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit kein Bebauungsplan oder keine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung besteht, sollen sich bauliche Anlagen in die Bebauung der näheren Umgebung einfügen.“

## 13. Art. 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Ankündigung“ die Worte „gewerblichen oder beruflichen“ eingefügt;
  - bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „Flächen“ die Worte „ , nicht aber Gottesdienstanzeiger“ gestrichen;
  - cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Ausgenommen sind Einrichtungen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate innerhalb bebauter Ortsteile angebracht werden.“
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

## 14. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3; in ihm werden nach dem Wort „Bauherrn“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und des verantwortlichen Bauleiters“ gestrichen.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

## 15. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes des Nachbargrundstücks dürfen nicht gefährdet werden.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 16. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge“ ersetzt durch das Wort „Einwirkungen“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, daß durch chemische, physikalische, pflanzliche oder tierische Einwirkungen keine Gefahren, vermeidbaren Nachteile oder vermeidbaren Belästigungen entstehen.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch „Bauaufsichtsbehörde“.

## 17. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bränden“ ersetzt durch die Worte „Feuer und Rauch“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.“
- c) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 

„(4) Feuerbeständige Wände und Decken müssen mindestens in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzeinschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.“

## 18. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Standplatz“ die Worte „und der vorgesehenen Nutzung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

## 19. Art. 18 wird aufgehoben.

- 19a. In Art. 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Worte „ihrem Zweck entsprechend“ eingefügt.

## 20. Art. 20 erhält folgende Fassung:

## „Art. 20

## Beheizung, Beleuchtung und Lüftung

Räume müssen beheizt, belüftet und mit Tageslicht belichtet werden können, soweit das nach der Nutzung erforderlich ist.“

- 20a. In Art. 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Einzelfall“ gestrichen.

## 21. Art. 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen für neue Baustoffe, Bauteile und Bauarten ist das Staatsministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle zuständig.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist beim Staatsministerium des Innern oder bei der von ihm bestimmten Stelle schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die zur Begründung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. <sup>3</sup>Art. 87 Abs. 2 gilt sinngemäß.“
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Stelle“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „auf der Grundlage des Gutachtens eines Sachverständigenausschusses“ eingefügt;
  - bb) an die Stelle des bisherigen Satzes 2 tritt folgende neue Vorschrift:
 

„Bei offensichtlich unbegründeten Anträgen braucht ein Gutachten nicht eingeholt zu werden.“;
  - cc) in Satz 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
- e) Absatz 8 wird aufgehoben.

## 22. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß bestimmte werkmäßig hergestellte Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen, bei denen wegen ihrer Eigenart und Zweckbestimmung die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in besonderem Maße von ihrer einwandfreien Beschaffenheit abhängt, nur verwendet oder eingebaut werden dürfen, wenn sie ein Prüfzeichen haben. <sup>2</sup>Sind für die Verwendung der Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen besondere technische Bestimmungen getroffen, so ist das im Prüfzeichen kenntlich zu machen.“

b) In Absatz 2 wird nach den Worten „Verpackung oder“ ein Komma gesetzt und es werden die Worte „wenn auch das nicht möglich ist, auf“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) in Satz 1 werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „oder die von ihm bestimmte Stelle“ eingefügt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „und für die Überwachung“ gestrichen und die Zahl „8“ ersetzt durch die Zahl „7“.

23. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Überwachung

(1) <sup>1</sup>Ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für Baustoffe, Bauteile, Bauarten und Einrichtungen nach den Art. 23 und 24 ein Nachweis ihrer ständigen ordnungsgemäßen Herstellung erforderlich, so kann das Staatsministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle in der Zulassung oder bei der Erteilung des Prüfzeichens festlegen, daß nur Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die einer Überwachung (Eigen- und Fremdüberwachung) unterliegen. <sup>2</sup>Für gebräuchliche Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen kann das Staatsministerium des Innern das unter den gleichen Voraussetzungen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Überwachung ist nach den in der Zulassung oder in dem Prüfzeichen enthaltenen Auflagen oder nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen. <sup>2</sup>Die Fremdüberwachung wird durch Überwachungsgemeinschaften oder auf Grund von Überwachungsverträgen durch Prüfstellen oder technische Sachverständige vorgenommen. <sup>3</sup>Die Überwachungsgemeinschaften, die Prüfstellen und die technischen Sachverständigen müssen vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle anerkannt sein. <sup>4</sup>Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern. <sup>5</sup>Überwachungsverträge bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle, wenn technische Überwachungsrichtlinien nach Satz 1 nicht bestehen oder im Überwachungsvertrag von ihnen oder von dem vom Staatsministerium des Innern oder der von ihm bestimmten Stelle festgelegten Muster eines Überwachungsvertrages abgewichen wird.

(3) Werden Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hergestellt, so genügt es zum Nachweis der Überwachung, wenn der Hersteller berechtigt ist, das Überwachungszeichen der dortigen Überwachungsgemeinschaft zu führen, oder wenn er einen Überwachungsvertrag mit einer Prüfstelle oder einem technischen Sachverständigen abgeschlossen hat; das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall eine andere Überwachung vorschreiben.

(4) <sup>1</sup>Werden Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen nach Absatz 1 verwendet, so ist nachzuweisen, daß der Herstellungsbetrieb der Überwachung unterliegt. <sup>2</sup>Als Nachweis genügt es, wenn die Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen oder, wenn das nicht möglich ist, ihre Verpackung, oder, wenn

auch das nicht möglich ist, der Lieferschein durch Überwachungszeichen gekennzeichnet sind.

(5) Dem Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle ist Zutritt zur Produktionsstätte, zum Händlerlager oder auf die Baustelle zu gewähren.“

24. Im Abschnitt IV erhält die Überschrift vor Art. 26 folgende Fassung:

„1. Wände, Pfeiler und Stützen“.

25. Art. 26 und 27 werden aufgehoben.

26. Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28

Wände, Pfeiler und Stützen

(1) <sup>1</sup>Tragende und aussteifende Wände sind in Wohngebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen und in Wohngebäuden mit drei Vollgeschossen, soweit sie über dem obersten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben oder entsprechend ausgebaut werden können, feuerbeständig herzustellen. <sup>2</sup>In anderen Wohngebäuden sind diese Wände mindestens feuerhemmend herzustellen. <sup>3</sup>In Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben oder entsprechend ausgebaut werden können, sind auch tragende und aussteifende Wände zulässig, die nicht feuerhemmend sind. <sup>4</sup>Tragende und aussteifende Wände und Trennwände von Kellergeschossen müssen in Gebäuden nach Satz 1 feuerbeständig, in Gebäuden nach den Sätzen 2 und 3 mindestens feuerhemmend sein.

(2) Tragende und aussteifende Wände sind in anderen Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen feuerbeständig herzustellen.

(3) <sup>1</sup>Tragende und aussteifende Wände von anderen Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen sind mindestens feuerhemmend herzustellen; in land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden sind auch Wände zulässig, die nicht feuerhemmend sind. <sup>2</sup>Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(4) Tragende und aussteifende Wände und Trennwände von Kellergeschossen müssen in Gebäuden nach Absatz 2 feuerbeständig, in Gebäuden nach Absatz 3 mindestens feuerhemmend sein.

(5) Für tragende Pfeiler und Stützen und die Unterstützungen tragender und aussteifender Wände gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(6) Verkleidungen, Dämmschichten und Wandoberflächen sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“

27. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird Absatz 2; der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Nichttragende Außenwände oder nichttragende Teile tragender Außenwände von Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen sind aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

<sup>2</sup>Sie sind auch mit einer Feuerwiderstandsdauer entsprechend einer feuerhemmenden Bauart zulässig. <sup>3</sup>Das gilt nicht, wenn eine Brandübertragung nicht zu befürchten ist oder durch geeignete Vorkehrungen, wie vorkragende feuerbeständige Bauteile, verhindert wird. <sup>4</sup>Art. 28 Abs. 6 gilt entsprechend."

c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

28. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Feuerbeständige Trennwände sind zu errichten

1. in Gebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Aufenthaltsräumen,

2. zwischen Räumen, von denen mindestens einer so genutzt wird, daß eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr besteht; das gilt nicht für Trennwände zwischen Ställen und Scheunen,

3. zwischen Wohnungen oder Wohn- und Schlafräumen und land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden oder Betriebsräumen; die Trennwand ist bis unter die Dachhaut oder zu einer den Wohn- oder Wohnraum abschließenden feuerbeständigen Decke zu führen.

<sup>2</sup>Öffnungen sind zulässig, wenn sie zur Nutzung des Gebäudes erforderlich sind. <sup>3</sup>Sie sind mit mindestens feuerhemmenden, selbstschließenden Abschlüssen zu versehen, wenn der Brandschutz nicht auf andere Weise gewährleistet ist. <sup>4</sup>Leitungen dürfen hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.

(2) Im übrigen müssen in Gebäuden mit bis zu drei Vollgeschossen Trennwände zwischen Wohnungen sowie zwischen Wohnungen und fremden Aufenthaltsräumen mindestens dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die tragenden Wände haben."

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einfamilienhäuser“ ersetzt durch die Worte „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen“;

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Trennwände von fremden Arbeitsräumen, die nicht an Wohnräume grenzen, wenn wegen der Art der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärme- oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.“

29. Art. 31 erhält folgende Fassung:

„Art. 31

Brandwände

(1) <sup>1</sup>Brandwände müssen feuerbeständig und so beschaffen sein, daß sie bei einem Brand ihre Standsicherheit nicht verlieren und die Ausbrei-

itung von Feuer auf andere Gebäude oder Gebäudeabschnitte verhindern. <sup>2</sup>Sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Brandwände sind zu errichten

1. als Abschlußwand von Gebäuden, die in einem Abstand bis zu 2,5 m gegenüber der Nachbargrenze errichtet wird, es sei denn, daß ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen,

2. in aneinandergereihten Gebäuden zwischen den Gebäuden, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen,

3. innerhalb von Gebäuden in Abständen von höchstens 40 m; größere Abstände können gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes es erfordert und keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen; bei außergewöhnlichen Gebäudetiefen können besondere Anforderungen gestellt werden,

4. zwischen Wohngebäuden und angebauten land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden sowie zwischen dem Wohnteil und dem land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsteil eines Gebäudes, wenn der umbaute Raum des Betriebs-teils größer als 2000 m<sup>3</sup> ist,

5. zur Unterteilung land- und forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebsgebäude in Brandabschnitte von höchstens 10 000 m<sup>3</sup> umbauten Raumes.

(3) <sup>1</sup>Statt innerer Brandwände können zur Bildung von Brandabschnitten Wände in Verbindung mit öffnungslosen Decken gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes das erfordert. <sup>2</sup>Die Wände, Decken und ihre Unterstützungen sowie die Abschlüsse der Treppenräume müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>3</sup>Die Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(4) Müssen auf einem Grundstück Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen, durch eine Brandwand getrennt werden, so muß der Abstand der Brandwand von der inneren Ecke mindestens 5 m betragen.

(5) <sup>1</sup>Öffnungen in Brandwänden sind unzulässig. <sup>2</sup>Sie können in inneren Brandwänden verlangt oder gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes oder notwendige Rettungsmaßnahmen es erfordern. <sup>3</sup>Die Öffnungen müssen mit selbstschließenden feuerbeständigen Abschlüssen versehen, die Wände und Decken anschließender Räume aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden. <sup>4</sup>Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz oder notwendige Rettungsmaßnahmen auf andere Weise gesichert sind.

(6) In Brandwänden können kleine Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nichtbrennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten widerstandsfähig gegen Feuer sind, der Brandschutz gesichert ist und Rettungswege nicht gefährdet werden.

(7) <sup>1</sup>Leitungen dürfen durch Brandwände hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen

Brand- und Rauchübertragung getroffen sind.  
<sup>2</sup>Rohrleitungen müssen außerdem aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen."

30. Art. 32 wird aufgehoben.

31. Art. 33 erhält folgende Fassung:

„Art. 33

Decken und Böden

(1) Feuerbeständige Decken sind herzustellen

1. in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen,
2. über und unter Räumen mit erhöhter Brandgefahr; das gilt nicht für Decken zwischen Ställen und Scheunen,
3. zwischen Wohnungen oder Wohn- und Schlafräumen und land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsräumen.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen sind Decken in Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen mindestens feuerhemmend herzustellen; in land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebsgebäuden sind auch Decken zulässig, die nicht feuerhemmend sind. <sup>2</sup>Für andere Gebäude können Ausnahmen gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. <sup>3</sup>Decken über Kellergeschossen müssen mindestens feuerhemmend sein.

(3) <sup>1</sup>Decken sind in Wohngebäuden mit mehr als drei Vollgeschossen und in Wohngebäuden mit drei Vollgeschossen, soweit sie über dem obersten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben oder entsprechend ausgebaut werden können, feuerbeständig herzustellen. <sup>2</sup>In anderen Wohngebäuden sind Decken mindestens feuerhemmend herzustellen. <sup>3</sup>In Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen, soweit sie nicht über einem zweiten Vollgeschoß Aufenthaltsräume haben oder entsprechend ausgebaut werden können, sind auch Decken zulässig, die nicht feuerhemmend sind. <sup>4</sup>Decken von Kellergeschossen müssen in Gebäuden nach Satz 1 feuerbeständig, in Gebäuden nach den Sätzen 2 und 3 mindestens feuerhemmend sein.

(4) Deckenverkleidungen, Dämmschichten und Deckenbeläge aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.

(5) <sup>1</sup>Decken über und unter Wohnungen und Aufenthaltsräumen und Böden nicht unterkellerten Aufenthaltsräume müssen wärmedämmend sein. <sup>2</sup>Deckenbeläge (Fußböden) in Aufenthaltsräumen sollen Schutz gegen Wärmeableitung bieten.

(6) <sup>1</sup>Decken über und unter Wohnungen, Aufenthaltsräumen und Nebenräumen müssen schalldämmend sein; ausgenommen sind Decken zwischen Räumen derselben Wohnung und Decken gegen nichtnutzbare Dachräume. <sup>2</sup>Für Decken gegen nichtnutzbare Dachräume oder gegen das Freie können Schallschutzmaßnahmen verlangt werden, wenn Lage und Nutzung der Räume das erfordern.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für Decken über und unter fremden Arbeitsräumen, die nicht an Wohnräume grenzen, wenn wegen der Art der Benutzung der Arbeitsräume ein Wärme- oder Schallschutz unmöglich oder unnötig ist.

(8) Öffnungen in begehbaren Decken sind sicher abzudecken oder zu umwehren.

(9) <sup>1</sup>Öffnungen in Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, können verlangt oder gestattet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes oder notwendige Rettungsmaßnahmen es erfordern. <sup>2</sup>Sie müssen nach der Bauart der Decken mit feuerhemmenden oder feuerbeständigen selbstschließenden Abschlüssen versehen werden; Ausnahmen können gestattet werden, wenn der Brandschutz oder notwendige Rettungsmaßnahmen auf andere Weise gesichert sind. <sup>3</sup>Öffnungen für Einschubleitern und Leitern in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen sind zulässig; für sie gilt Satz 2 nicht.

(10) Leitungen dürfen durch Decken, für die eine feuerhemmende oder feuerbeständige Bauart vorgeschrieben ist, nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brand- und Rauchübertragung getroffen sind."

32. Art. 34 wird aufgehoben.

33. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Dachhaut muß gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein (harte Bedachung), soweit dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften nichts anderes bestimmen.“

b) An die Stelle des bisherigen Absatzes 2 tritt folgende Vorschrift:

„(2) Verkleidungen und Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen sind zulässig, wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) An Dächer, die begehbare Räume abschließen, und an begehbare Dachflächen können besondere Anforderungen wegen des Brandschutzes gestellt werden.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.

f) Absatz 7 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.

h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 6; in ihm wird das Wort „öffentlichen“ ersetzt durch die Worte „allgemein zugänglichen“.

i) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7.

j) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8; Satz 2 wird aufgehoben, die Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

k) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) <sup>1</sup>Der Dachraum muß zu lüften und vom Treppenraum aus zugänglich sein. <sup>2</sup>In Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen ist der Zugang auch von anderen Räumen aus zulässig.“

34. Art. 36 erhält folgende Fassung:

„Art. 36

Vorbauten

<sup>1</sup>Für Balkone, Erker und andere Vorbauten sowie für Loggien gelten die Vorschriften für Wände, Decken und Dächer sinngemäß. <sup>2</sup>Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.“

35. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.  
 b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschos und der benutzbare Dachraum eines Gebäudes müssen über mindestens eine Treppe zugänglich sein (notwendige Treppe); weitere Treppen oder ein Sicherheitstreppenraum können verlangt werden, wenn die Rettung von Menschen im Brandfall nicht auf andere Weise möglich ist. <sup>2</sup>Statt Treppen können Rampen mit flacher Neigung gestattet werden. <sup>3</sup>Für gewerblich genutzte Räume und für Wohnräume im selben Gebäude können eigene Treppen verlangt werden.“

- c) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Einfamilienhäusern“ ersetzt durch die Worte „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen“;

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sind als Zugang zu einem Geschos ohne Aufenthaltsräume zulässig, wenn sie für die Benutzung des Geschosses genügen.“

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Die Treppen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen müssen in feuerhemmender, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen in feuerbeständiger Bauart hergestellt sein. <sup>2</sup>Das gilt nicht für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen.“

- e) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „festen“ die Worte „und griffsicheren“ eingefügt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „gewendelte Treppen oder“ gestrichen.

- g) Die Absätze 8 und 9 werden aufgehoben.

36. Art. 38 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 38

##### Treppenräume und Ausgänge

(1) <sup>1</sup>Jede notwendige Treppe muß in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen, der einschließlich seiner Zugänge und des Ausgangs ins Freie so angeordnet und ausgebildet ist, daß er gefahrlos als Rettungsweg benutzt werden kann. <sup>2</sup>Treppen ohne eigenen Treppenraum sind in Gebäuden mit bis zu zwei Vollgeschossen oder für die innere Verbindung von Geschossen derselben Wohnung zulässig, wenn die Rettung von Personen aus den an ihnen liegenden Räumen im Brandfall noch auf andere Weise gesichert ist.

(2) <sup>1</sup>Von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes sowie eines Kellergeschosses muß der Treppenraum mindestens einer notwendigen Treppe oder ein Ausgang ins Freie in höchstens 35 m Entfernung erreichbar sein. <sup>2</sup>Sind mehrere Treppen erforderlich, so sind sie so zu verteilen, daß Rettungswege möglichst kurz sind.

(3) <sup>1</sup>Jeder Treppenraum nach Absatz 1 muß auf möglichst kurzem Weg einen sicheren Ausgang

ins Freie haben. <sup>2</sup>Der Ausgang muß mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen und darf nicht eingeengt werden. <sup>3</sup>Verschläge und Einbauten aus brennbaren Baustoffen sind in Treppenträumen und in ihren Ausgängen ins Freie unzulässig.

(4) <sup>1</sup>Die Wände von Treppenträumen nach Absatz 1 mit ihren Ausgängen ins Freie müssen feuerbeständig und in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. <sup>2</sup>Für Außenwände von Treppenträumen, die im Brandfall vom Feuer nicht beansprucht werden können, gilt Art. 29 Abs. 3 entsprechend. <sup>3</sup>Leitungen dürfen durch Treppenraumwände nur hindurchgeführt werden, wenn Vorkehrungen gegen Brandübertragung getroffen sind. <sup>4</sup>In Gebäuden, in denen die tragenden Wände nicht feuerbeständig herzustellen sind, ist deren Bauart auch für Treppenraumwände zulässig. <sup>5</sup>Art. 28 Abs. 6 und Art. 33 Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Der obere Abschluß der Treppenträume muß den Anforderungen des Brandschutzes genügen, die an die Decke über dem obersten Vollgeschos des Gebäudes gestellt werden. <sup>2</sup>Der Treppenraum kann mit einem Glasdach überdeckt werden.

(6) <sup>1</sup>In Treppenträumen müssen Öffnungen zum Kellergeschos und zu nichtausgebauten Dachräumen, Werkstätten, Läden, Lagerräumen und ähnlichen Räumen selbstschließend und mindestens feuerhemmende Türen erhalten. <sup>2</sup>Alle anderen Öffnungen, die nicht ins Freie führen, müssen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen dichte und vollwandige Türen erhalten. <sup>3</sup>Für kleine Läden oder kleine Werkstätten in Wohngebäuden können Ausnahmen von Satz 1 gestattet werden.

(7) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen und in innenliegenden Treppenträumen ist an der obersten Stelle des Treppenraumes eine Rauchabzugsvorrichtung anzubringen. <sup>2</sup>Treppenträume müssen lüftbar und beleuchtbar sein. <sup>3</sup>Treppenträume, die an einer Außenwand liegen, müssen Fenster erhalten, die geöffnet werden können. <sup>4</sup>Innenliegende Treppenträume müssen in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen eine von der allgemeinen Beleuchtung unabhängige Beleuchtung haben.

(8) Der Sicherheitstreppenraum (Art. 37 Abs. 1) muß durch die Anordnung von Vorräumen, Galerien, Schächten und Lüftungseinrichtungen oder auf andere Weise auch bei geöffneten Zugängen aus den Geschossen gegen das Eindringen von Feuer und Rauch aus den Geschossen gesichert sein.

(9) <sup>1</sup>Übereinanderliegende Kellergeschosse müssen mindestens zwei getrennte Ausgänge haben. <sup>2</sup>Von je zwei Ausgängen jedes Kellergeschosses muß mindestens einer unmittelbar oder durch einen eigenen, an der Außenwand liegenden Treppenraum ins Freie führen. <sup>3</sup>Auf eigene Treppenträume für jedes Kellergeschos kann verzichtet werden, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(10) Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und für land- und forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebsgebäude.“

37. Nach Art. 38 wird folgender neue Art. 38a eingefügt:

„Art. 38a

Allgemein zugängliche Flure

(1) <sup>1</sup>Die nutzbare Breite allgemein zugänglicher Flure muß für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. <sup>2</sup>Flure von mehr als 30 m Länge sollen durch nichtabschließbare, selbstschließende Türen unterteilt werden. <sup>3</sup>Eine Folge von weniger als drei Stufen ist unzulässig.

(2) <sup>1</sup>Allgemein zugängliche Flure sind in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen durch mindestens feuerhemmende Bauteile, in Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen durch feuerbeständige Bauteile von anderen Räumen zu trennen. <sup>2</sup>Abweichungen davon, insbesondere für Türen und Lichtöffnungen, sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen.

(3) Art. 28 Abs. 5, Art. 33 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 9 gelten entsprechend.“

38. Art. 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„ausgenommen Treppenaufzüge für Behinderte in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen.“;

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2; in seinem Satz 2 werden vor dem Wort „sein“ die Worte „und mit Rauchabzugsvorrichtungen versehen“ eingefügt.

d) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

e) Absatz 6 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „Mühlenaufzüge und Lagerhausaufzüge können Ausnahmen gestattet werden“ ersetzt durch die Worte „Mühlenaufzüge, Lagerhausaufzüge und Behindertenaufzüge können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „fünf“;

bb) in Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Rollstühlen“ und das Wort „Krankentragen“ gestrichen;

cc) es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht beim nachträglichen Ausbau von Dachgeschossen in bestehenden Gebäuden.“

g) Absatz 8 wird Absatz 7.

39. Die Überschrift vor Art. 40 erhält folgende Fassung:

„4. Fenster, Türen und Kellerlichtschächte“.

40. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fenster, Türen, Kellerlichtschächte“.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Schutzmaßnahmen zur Sicherung des Verkehrs können verlangt werden.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gemeinsame Kellerlichtschächte für übereinanderliegende Kellergeschosse sind unzulässig, es sei denn, daß Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen.“

41. In der Überschrift vor Art. 41 werden die Worte „Anlagen für die Belichtung und Lüftung“ ersetzt durch die Worte „Lüftungs- und Klimaanlage“.

42. Art. 41 wird aufgehoben.

43. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „daß eine ausreichende Sicherheit gegen die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse oder Brandabschnitte gewährleistet ist“ ersetzt durch die Worte „daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.“

b) Absatz 3 Sätze 3 bis 5 wird neuer Absatz 4; im bisherigen Satz 5 wird das Wort „unbegehrbar“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Im Absatz 5 wird nach dem Wort „Rauchkamine“ der Klammerzusatz „(Art. 46)“ gestrichen.

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Für raumlufttechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.“

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

h) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Wenn dieses Gesetz oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmen, ist die Verwendung von Dämmstoffen und Verkleidungen aus brennbaren Baustoffen zulässig.“

44. Die Überschrift vor Art. 43 erhält folgende Fassung:

„6. Feuerungs-, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen“.

45. An die Stelle der bisherigen Art. 43 bis 47 tritt folgende neue Vorschrift:

„Art. 43

Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) <sup>1</sup>Feuerstätten, Verbindungsstücke und Kamine (Feuerungsanlagen) sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. <sup>2</sup>Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. <sup>3</sup>Verbindungsstücke sowie Rauchkamine und Abgaskamine (Kamine) müssen leicht und sicher zu reinigen sein. <sup>4</sup>Abgaskamine müssen gekennzeichnet sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.

(4) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten und die Abgase von Verbrennungsmotoren sind durch Verbindungsstücke oder dichte Leitungen so ins Freie zu führen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) In Wohnungen ohne Einzelfeuerstätten muß der Anschluß mindestens einer Feuerstätte an einen Rauchkamin möglich sein, der nicht zugleich einer zentralen Heizungsanlage dient; das gilt nicht für Hochhäuser.

(6) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen."

46. Die Art. 48 und 49 werden aufgehoben.

47. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „die“ ersetzt durch die Worte „eine ausreichende“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

48. Art. 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Aborte mit Wasserspülung dürfen nicht an Abortgruben (Art. 55) angeschlossen werden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Fensterlose Aborträume sind nur zulässig, wenn sie eine Wasserspülung haben und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.“

- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4; in seinem Satz 1 wird das Wort „Waschräumen“ ersetzt durch das Wort „Bädern“.
- f) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

49. Art. 52 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Waschräume mit Bad oder Dusche“ ersetzt durch das Wort „Bäder“.

- b) In Absatz 1 wird das Wort „Bad“ durch das Wort „Badewanne“ und das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Fensterlose Räume sind nur zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.“

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

50. Art. 53 wird aufgehoben.

51. Art. 54 Satz 2 wird aufgehoben.

52. Art. 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „von anderen baulichen Anlagen konstruktiv getrennt sein und“ gestrichen.

- b) Es wird folgender neue Satz 6 angefügt:

„Abweichungen von den Sätzen 2 bis 4 sind zulässig, wenn Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden.“

53. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Müllabwurf-schächte“ ersetzt durch das Wort „Abfallschächte“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Abfallschächte, ihre Einfüllöffnungen und die zugehörigen Sammelräume sind außerhalb von Aufenthaltsräumen anzulegen. <sup>2</sup>Abfallschächte und Sammelräume müssen aus feuerbeständigen Bauteilen bestehen. <sup>3</sup>Einrichtungen innerhalb des Schachtes und des Sammelraumes müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

- c) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Müllabwurf-schächte“ ersetzt durch das Wort „Abfallschächte“.

- d) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „geraden Stranges des Müllabwurf-schachtes“ ersetzt durch das Wort „Abfallschachtes“ und die Worte „feuerbeständig abzudeckende“ gestrichen.

- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Müllabwurf-schacht“ wird ersetzt durch das Wort „Abfallschacht“;

bb) nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die Zugänge des Sammelraums sind mit selbstschließenden feuerbeständigen Türen zu versehen, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen.“;

cc) die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

54. Art. 57 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Innerhalb von Gebäuden können sie in besonderen, gut lüftbaren, feuerbeständigen Räumen aufgestellt werden.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „und müssen von Gebäuden, die aus brennbaren Stoffen hergestellt sind, mindestens 3 m entfernt sein“ gestrichen.

55. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „können gestattet werden“ ersetzt durch die Worte „sind zulässig“;

bb) in Satz 3 werden die Worte „können vor Fenstern gestattet werden“ ersetzt durch die Worte „sind vor Fenstern zulässig“.

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Aufenthaltsräume, deren Benutzung eine Beleuchtung mit Tageslicht verbietet, sind ohne notwendige Fenster zulässig, wenn das durch besondere Maßnahmen, wie den Einbau von raumlüfttechnischen Anlagen und Beleuchtungsanlagen ausgeglichen wird. <sup>2</sup>Für Aufenthaltsräume, die nicht dem Wohnen dienen, ist an Stelle einer Beleuchtung mit Tageslicht und Lüftung nach Absatz 3 eine Ausfüh-

nung nach Satz 1 zulässig, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes und der Gesundheit nicht bestehen.“

56. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fremden Wohnungen“ ersetzt durch die Worte „anderen Wohnungen“ und die Worte „anderen Vorraum“ ersetzt durch die Worte „allgemein zugänglichen Flur“. In Satz 1 wird ferner folgender Halbsatz angefügt:

„; das gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.“;

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nichtabgeschlossene Wohnungen können gestattet werden bei Wohnungsteilung oder bei der Errichtung von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Wohngebäuden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Können Wohnungen durch Fenster nicht ausreichend belüftet werden, so können zusätzliche Lüftungseinrichtungen, insbesondere Lüftungsleitungen, verlangt werden.“

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in ihm wird der bisherige Satz 2 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn sie selbständig lüftbar sind.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“;

bb) es wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Soweit sie im Kellergeschoß liegen, sollen sie durch eine eigene Außentreppe zugänglich sein mit der Möglichkeit, Fahrrad und Kinderwagen leicht zu schieben.“;

cc) es wird folgender neue Satz 3 angefügt:

„Das gilt nicht für Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen.“

h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen soll entweder die Möglichkeit geschaffen werden, daß eine Waschmaschine in den Wohnungen aufgestellt werden kann oder statt dessen ein diesem Zweck dienender, gemeinschaftlich nutzbarer Raum vorgesehen wird. <sup>2</sup>Ferner soll ein ausreichender Trockenraum eingerichtet werden, soweit keine gleichwertigen Einrichtungen vorhanden sind.“

57. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufenthaltsräume und Wohnungen im Kellergeschoß“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Wohnungen und Aufenthaltsräume sind in Kellergeschossen zulässig, wenn die natürli-

che oder festgesetzte Geländeoberfläche, die sich an die Außenwände mit notwendigen Fenstern anschließt, in einer ausreichenden Entfernung nicht mehr als 70 cm über dem Fußboden liegt. <sup>2</sup>Ein Lichteinfallwinkel von höchstens 45 Grad zur Waagrechten ist einzuhalten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Sport- und Spielräume, Bastel- und Werkräume“ gestrichen;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Einfamilienhäusern“ ersetzt durch die Worte „Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen“;

cc) in Satz 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

58. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Aufenthaltsräume oder Wohnungen im Dachraum eingebaut, so müssen

1. die Aufenthaltsräume die erforderliche Mindesthöhe über mindestens die Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,5 m bleiben dabei außer Betracht,

2. die Räume unmittelbar über dem obersten Geschoß angeordnet sein, das unterhalb des Dachraumes liegt, sofern nicht Wände und Decken sowie Dachschrägen in den darunterliegenden Geschossen feuerbeständig sind,

3. in Gebäuden mit zwei und mehr Vollgeschossen unterhalb des Dachraumes die Wände, Decken und Dachschrägen der Aufenthaltsräume und dazugehörigen Nebenräume sowie die Abtrennung gegen den nicht ausgebauten Dachraum abweichend von den Anforderungen der Art. 28 und 33 mindestens feuerhemmend sein,

4. die Räume einen zweiten gesicherten Rettungsweg haben oder mit Feuerwehrlleitern sicher zu erreichen sein.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; in ihm werden die Worte „Ein- und Zweifamilienhäusern“ ersetzt durch die Worte „Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen“.

59. Art. 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Bei Änderungen baulicher Anlagen oder ihrer Benutzung sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 63 erheblich erschwert oder verhindert würde.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Herstellung von Garagen an Stelle von Stellplätzen oder von Stellplätzen an Stelle

von Garagen kann verlangt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die in Absatz 8 genannten Erfordernisse das gebieten.“

- c) Absatz 5 Satz 2 wird durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Satzes 1 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.“

60. Art. 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in angemessener Höhe übernimmt, wenn die Gemeinde diese Stellplätze oder Garagen an Stelle des Bauherrn oder der Allgemeinheit zugängliche Stellplätze oder Garagen an geeigneter Stelle herstellt oder herstellen läßt“ durch die Worte „in angemessener Höhe übernimmt; die Gemeinde hat die Ablösungsbeträge für die Herstellung von Garagen oder Stellplätzen an geeigneter Stelle oder für den Unterhalt bestehender Garagen oder Stellplätze zu verwenden“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden, nach dem Wort „Bebauungsplanes“ die Worte „oder den örtlichen Bauvorschriften“ eingefügt.

61. Art. 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von diesen Vorschriften sowie von den Vorschriften des Art. 55 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 sind Ställe mit Spaltenböden und ähnlichen Anlagen zulässig, wenn Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht gefährdet werden.“

- b) Absatz 7 wird aufgehoben.

62. Art. 65 wird aufgehoben.

63. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Anordnungen für den Einzelfall“ gestrichen;

bb) in Satz 2 Nr. 4 wird nach „Brandschutz“ „Wärmeschutz“ eingefügt;

cc) in Satz 2 wird nach der Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Brandschutzeinrichtungen und -vorkehrungen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anordnungen nach Absatz 1 kommen insbesondere in Betracht für

1. Hochhäuser,
2. Warenhäuser und sonstige Geschäftshäuser,
3. Versammlungsstätten,
4. Krankenanstalten, Alten- und Altenpflegeheime, Entbindungsheime und Säuglingsheime,
5. Schulen,
6. bauliche Anlagen und Räume von großer Ausdehnung oder mit erhöhter Brandgefahr, Explosionsgefahr oder Verkehrsgefahr,

7. bauliche Anlagen und Räume, die für gewerbliche Betriebe bestimmt sind,

8. bauliche Anlagen und Räume, deren Nutzung mit einem starken Abgang unreiner Stoffe verbunden ist,

9. fliegende Bauten,

10. Campingplätze und Wochenendplätze.“

- c) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

64. Nach Art. 66 wird folgender Art. 66a eingefügt:

„Art. 66a

Bauliche Maßnahmen  
für besondere Personengruppen

(1) Folgende bauliche Anlagen und andere Anlagen müssen einschließlich der zugehörigen Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge in den für den allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen so hergestellt werden, daß Behinderte, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie zweckentsprechend benutzen oder aufsuchen können:

1. Warenhäuser,
2. Versammlungsstätten einschließlich der für den Gottesdienst bestimmten Anlagen,
3. öffentlich zugängliche Büro- und Verwaltungsgebäude, Gerichte,
4. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute, ferner Bahnsteige und Flugsteige,
5. Schulen, öffentliche Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Krankenanstalten,
7. Sportstätten, Schwimmbäder, Spielplätze und ähnliche Anlagen,
8. öffentlich zugängliche Großgaragen,
9. öffentliche Bedürfnisanstalten.

<sup>2</sup>Das gilt auch für andere bauliche Anlagen, wenn ihre Zweckbestimmung es erfordert.

(2) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Altenheime, Altenwohnheime und Altenpflegeheime,
3. Tageseinrichtungen für Kinder,

gilt Absatz 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für alle Teile, die von diesem Personenkreis genutzt werden.

(3) Bei bereits bestehenden baulichen Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 soll die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ein gleichwertiger Zustand hergestellt wird, wenn das technisch möglich und dem Eigentümer wirtschaftlich zumutbar ist.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 können gestattet werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“

65. Art. 67 wird aufgehoben.

66. Art. 68 wird aufgehoben.

67. Art. 69 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“;

bb) nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

68. In Art. 70 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

69. In der Überschrift des Abschnittes XI werden die Worte „und Grundstücksteilungen“ angefügt.

70. Nach Art. 71 wird folgender neue Art. 71a eingefügt:

„Art. 71a

(1) <sup>1</sup>Die Teilung eines Grundstücks, das mit einem Gebäude bebaut oder auf dem eine solche Bebauung genehmigt ist, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>§ 19 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 3 bis 6 und Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Teilung des Grundstücks Verhältnisse geschaffen werden, die Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderlaufen.

(2) <sup>1</sup>Die Teilung darf in das Liegenschaftskataster und das Grundbuch erst übernommen werden, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. <sup>2</sup>Im übrigen gilt § 23 des Bundesbaugesetzes entsprechend.

(3) Werden durch rechtsgeschäftliche Veränderungen der Grenzen oder durch Teilung bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder Vorschriften auf Grund dieses Gesetzes zuwiderlaufen, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Abwendung erheblicher Gefahren oder Nachteile verlangen, daß ein baurechtmäßiger Zustand der Gebäude oder Gebäudeteile hergestellt wird.“

71. Art. 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Bauherr ist, wer auf seine Verantwortung eine bauliche Anlage vorbereitet oder ausführt oder vorbereiten oder ausführen läßt. <sup>2</sup>Der Bauherr hat zur Vorbereitung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Vorhabens geeignete Entwurfsverfasser (Art. 74) und geeignete Unternehmer (Art. 75) zu bestellen. <sup>3</sup>Ihm obliegen auch die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Vorlagen und Anzeigen an die Bauaufsichtsbehörde; er kann diese Aufgaben dem Entwurfsverfasser übertragen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Satz 2 gilt entsprechend für genehmigungsfreie Vorhaben, soweit Schwierigkeit und Umfang des Vorhabens es erfordern.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in seinem Satz 2 werden die Worte „und 76“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm werden das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“, die Worte „und ein verantwortlicher Bauleiter“ gestrichen und das Wort „werden“ ersetzt durch das Wort „wird“.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; in seinen Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Es wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihr die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden.“

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Wechselt der Bauherr, so haben der alte und der neue Bauherr das der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.“

i) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

72. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. <sup>2</sup>Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. <sup>3</sup>Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und den genehmigten Bauvorlagen, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

73. Art. 75 erhält folgende Fassung:

„Art. 75

Unternehmer

(1) <sup>1</sup>Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauvorlagen und den diesen entsprechenden Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik ordnungsgemäß ausgeführt werden. <sup>2</sup>Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle, insbesondere für die Tauglichkeit und Betriebssicherheit der Gerüste, Geräte und der anderen Baustelleneinrichtungen und die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. <sup>3</sup>Die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile sind auf der Baustelle bereitzuhalten. <sup>4</sup>Unbescha-

det des Art. 91 dürfen die Unternehmer Arbeiten nicht ausführen oder ausführen lassen, bevor nicht die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Hat ein Unternehmer für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, einen anderen geeigneten Unternehmer heranzuziehen. <sup>2</sup>Dieser ist für seine Arbeiten verantwortlich.

(3) Die Unternehmer haben ihre Arbeiten aufeinander abzustimmen und sie ohne gegenseitige Gefährdung und ohne Gefährdung Dritter durchzuführen.

(4) Für Bauarbeiten, bei denen die Sicherheit der baulichen Anlagen in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von der Ausstattung mit besonderen Einrichtungen abhängt, haben die Unternehmer auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen, daß sie für diese Bauarbeiten geeignet sind und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen."

74. Art. 76 wird gestrichen.

75. In Art. 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Fachrichtung Hochbau oder Wohnungs- und Städtebau“ ersetzt durch die Worte „Fachgebiete Hochbau oder Städtebau“.

76. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden haben die Aufgabe, bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, der Nutzungsänderung und der Unterhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen.“

c) In Absatz 3 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörden“ ersetzt.

d) An die Stelle des bisherigen Absatzes 4 tritt folgende Vorschrift:

„(4) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben; es werden folgende neue Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Bei bestehenden baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit oder zum Schutz des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbilds vor Verunstaltungen notwendig ist.

(6) Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, daß auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht wer-

den, wenn das aus Gründen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.

(7) Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Absatzes 6 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.“

77. Art. 79 wird aufgehoben.

78. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sachlich zuständig ist die untere Bauaufsichtsbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden aufgehoben.

79. Art. 81 wird aufgehoben.

80. Art. 83 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 83

#### Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Errichtung und Änderung

(1) Keiner Genehmigung bedürfen die Errichtung oder Änderung von

1. Gebäuden ohne Aufenthaltsräume, ohne Abort- oder Feuerungsanlagen mit einem umbauten Raum bis zu 50 m<sup>3</sup>, die nicht im Außenbereich liegen, mit Ausnahme von Garagen und Verkaufs- und Ausstellungsständen,
2. freistehenden landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betriebsgebäuden ohne Feuerstätten, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 70 m<sup>2</sup> Grundfläche und höchstens 120 m<sup>2</sup> überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
3. Gewächshäusern für den Erwerbsgartenbau mit einer Firsthöhe bis zu 4 m,
4. haustechnischen Anlagen,
5. Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW,
6. ortsfesten Behältern
  - a) für Flüssiggas mit einem Rauminhalt bis zu 5 m<sup>3</sup>,
  - b) für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> und
  - c) sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup>,
7. Gülle- oder Jauchebehältern oder -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m<sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m,
8. Gärfutterbehältern mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
9. Dungstätten, Fahrsilos und ähnlichen Anlagen mit einer Höhe bis zu 2,5 m,
10. nichttragenden oder nichtaussteifenden Bauteilen in baulichen Anlagen,

11. einzelnen Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß von Wohngebäuden, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht verändert wird,
12. Regalen mit einer Höhe bis zu 12 m,
13. Baustelleneinrichtungen,
14. Mauern und Einfriedungen, ausgenommen im Außenbereich,
  - a) soweit sie den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer örtlichen Bauvorschrift über Einfriedungen entsprechen,
  - b) außerhalb des Geltungsbereiches solcher Vorschriften mit einer Höhe bis zu 1,5 m,
 soweit sie nicht Baudenkmäler einschließlich Ensembles oder bauliche Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes sind,
15. offenen, sockellosen Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Haupt-, Neben- oder Zuerwerbstitelbetriebes, der Weidewirtschaft einschließlich der Damwildhaltung für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei beschränkt auf Forellenzuchten, Laichteiche, Winterungen und Hälterungen dienen,
16. Schwimmbecken mit einem Beckeninhalte bis zu 100 m<sup>3</sup>, ausgenommen im Außenbereich,
17. Lager- und Abstellplätzen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Erwerbsgärtnerei sowie von nicht überdachten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und sonstigen Lager- und Abstellplätzen bis zu 300 m<sup>2</sup> Fläche,
18. Antennen einschließlich der Masten bis zu einer Höhe von 10 m und Blitzschutzanlagen,
19. Bohrbrunnen,
20. Denkmälern und sonstigen Kunstwerken, mit einer Höhe bis zu 3 m, Zierbrunnen, Grabkreuze und Grabsteinen auf Friedhöfen und von Feldkreuzen,
21. Masten und Unterstützungen für Fernspretleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen sowie von Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
22. Signalhochbauten für die Landesvermessung,
23. Anlaufftürme und Schanzentischen von Sprungschanzen sowie von Sprungtürmen mit einer Höhe bis zu 10 m,
24. privaten Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,
25. Fahrgastunterständen, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen, mit einer Grundfläche bis zu 20 m<sup>2</sup> und einer Höhe bis zu 2,5 m,
26. unbedeutenden baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, soweit sie nicht in den Nummern 1 bis 25 bereits aufgeführt sind, wie Terrassen, Maschinenfundamenten, Straßenfahrzeugwaagen, zu Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen kurzfristig errichteten

baulichen Anlagen, die keine fliegenden Bauten sind, Geräten auf Spiel- und Sportplätzen, nicht überdachten Pergolen, Jägerständen, Wildfütterungen, Bienenfreiständen bis zu einem Rauminhalt von 5 m<sup>3</sup>, Taubenhäusern, Hofeinfahrten oder Teppichstangen.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

1. Aufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen mit einer Grundfläche bis zu 300 m<sup>2</sup> und mit einer Höhe oder Tiefe bis zu 2 m,
2. das Aufstellen von Wohnwagen auf dafür genehmigten Campingplätzen,
3. die Errichtung von Zeltlagern, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich und nur für kurze Zeit, höchstens für zwei Monate, errichtet werden,
4. die Erneuerung und Modernisierung von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW ohne wesentliche Erhöhung der Leistung,
5. die Änderung von Kaminen,
6. die Auswechslung von Zapfsäulen und Tankautomaten von Tankstellen.

(3) <sup>1</sup>Keiner Genehmigung bedürfen ferner

1. Änderungen der äußeren Gestaltung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch
  - a) die Änderung von Fenstern oder Türen und den dafür bestimmten Öffnungen in vorhandenen Gebäuden, soweit diese dem Wohnen dienen,
  - b) die Errichtung und Änderung von Fenstern, die in der Dachfläche liegen,
  - c) Verkleidungen und Verblendungen,
2. die Errichtung und Änderung von Sonnenkollektoren in der Dachfläche, in der Fassade oder auf Flachdächern,
3. die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht in Gebieten, in denen örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung nach Art. 107 bestehen, ferner nicht für Baudenkmäler einschließlich Ensembles und für bauliche Anlagen in der Nähe von Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes.

(4) Keiner Genehmigung bedarf die Nutzungsänderung von

1. Gebäuden und Räumen, die nicht im Außenbereich liegen, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung gelten,
2. baulichen und sonstigen Anlagen und Einrichtungen, deren Errichtung und Änderung bei geänderter Nutzung nach den Absätzen 1 bis 3 genehmigungsfrei wäre.

(5) Keiner Baugenehmigung bedürfen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten an oder in baulichen Anlagen oder Einrichtungen.

(6) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die bauliche Anlage gestellt werden.“

81. Art. 84 erhält folgende Fassung:

„Art. 84

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für Abbruch und Beseitigung

<sup>1</sup>Keiner Genehmigung bedürfen der Abbruch oder die Beseitigung von

1. Gebäuden mit einem umbauten Raum bis zu 300 m<sup>3</sup>,
2. landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betriebsgebäuden mit einer Grundfläche bis zu 150 m<sup>2</sup>,
3. Gewächshäusern,
4. Feuerstätten,
5. ortsfesten Behältern,
6. Dungstätten, Fahrtilos, Schnitzelgruben und ähnlichen Anlagen,
7. luftgetragenen Überdachungen,
8. Regalen,
9. Mauern und Einfriedungen,
10. Schwimmbecken,
11. Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Lager- und Abstellplätzen, Zeltlagerplätzen, Campingplätzen und Lagerplätzen für Wohnwagen,
12. Masten, Unterstützungen und Antennen,
13. Wasserversorgungsanlagen und Brunnen,
14. Sprungschanzen und Sprungtürmen,
15. Landungsstegen,
16. Fahrgastunterständen,
17. baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, deren Errichtung und Änderung genehmigungsfrei ist.

<sup>2</sup>Das gilt nicht für Baudenkmäler einschließlich Ensembles im Sinne des Art. 1 des Denkmalschutzgesetzes. <sup>3</sup>Art. 83 Abs. 5 gilt entsprechend.“

82. Art. 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 2 aufgehoben.
- b) Absatz 2 Nrn. 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Art. 78 Abs. 4 und Art. 86 bis 101 gelten entsprechend.“

83. Art. 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ und es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Gemeinden können die Ergänzung oder Berichtigung unvollständiger Bauanträge verlangen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Die Kreisverwaltungsbehörde kann gestatten“ ersetzt durch die Worte „Es kann gestattet werden“;

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter, so kann der Nachweis verlangt werden, daß der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte dem Bauvorhaben zustimmt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Treten bei einem Vorhaben mehrere Personen als Bauherren auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat. <sup>2</sup>Art. 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

84. Art. 86a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Ein- und Zweifamilienhäuser“ ersetzt durch „Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen“;

bb) in Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3)“ gestrichen;

cc) in Nummer 5 wird in der Klammer „und 68“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Wer die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht erfüllt, ist bauvorlageberechtigt, wenn er in Ausübung seiner hauptberuflichen Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1971 bis einschließlich 30. September 1974 als Entwurfsverfasser Bauvorlagen gefertigt hat oder unter seiner Verantwortung hat fertigen lassen, im Sinne des Art. 86 Abs. 4 Satz 1 unterschrieben und bei der zuständigen Behörde im Freistaat Bayern eingereicht und diese Voraussetzung innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahr ab 1. Juli 1978 der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Diese erteilt ihm über das Ergebnis dieser Prüfung eine Bescheinigung. <sup>3</sup>Zuständige Behörde ist die Regierung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine Betriebsniederlassung hat.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6; in seinem Satz 1 wird „oder 3“ ersetzt durch „bis 5“.

85. Art. 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Alle am Baugenehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag ohne vermeidbare Verzögerung zu behandeln. <sup>2</sup>Zum Bauantrag sollen die Behörden und Stellen gehört werden, die Träger öffentlicher Belange sind und deren Aufgabenbereich berührt wird. <sup>3</sup>Diese sollen innerhalb einer von der Bauaufsichtsbehörde gesetzten angemessenen Frist

Stellung nehmen; äußern sie sich nicht fristgemäß, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, daß die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

86. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Abweichungen von technischen Bauvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sind zulässig, wenn eine gleichwertige technische Lösung nachgewiesen wird.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes, die als Sollvorschriften aufgestellt sind oder in denen Ausnahmen vorgesehen sind, gewähren, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die für die Ausnahmen festgelegten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Weiter können Ausnahmen von baurechtlichen Vorschriften zugelassen werden

1. zur Erhaltung und weiteren Nutzung von Baudenkmalern, wenn nicht erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit zu befürchten sind,

2. bei Modernisierungsvorhaben und bei Vorhaben zur Schaffung von zusätzlichem Wohnraum durch Ausbau, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Brandschutz, nicht gefährdet werden.

(4) <sup>1</sup>Weiter können Ausnahmen von den Art. 26 bis 64 gestattet werden, wenn keine Gründe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 entgegenstehen

1. bei baulichen Anlagen, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet sind oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt werden sollen (Behelfsbauten); diese Bauten dürfen nur widerruflich oder befristet genehmigt werden,

2. bei kleinen, Nebenzwecken dienenden Gebäuden ohne Feuerstätten und bei freistehenden anderen Gebäuden, die nicht für einen Aufenthalt oder nur für einen vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, wie Lauben, Unterstellhütten, Trafostationen.

<sup>2</sup>Gebäude nach den Nummern 1 und 2, die überwiegend aus brennbaren Baustoffen bestehen, dürfen nur mit einem Vollgeschoß ohne ausgebautem Dachraum hergestellt werden. <sup>3</sup>Ein ausreichender Brandschutz muß gewährleistet sein.

(5) Von zwingenden baurechtlichen Vorschriften kann die Bauaufsichtsbehörde Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde oder

2. das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert und die Abweichung auch unter Würdigung nach-

barlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(6) Von gemeindlichen Bauvorschriften nach Art. 107 Abs. 1 und 2 gewährt die Bauaufsichtsbehörde Ausnahmen und Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(7) Ist für bauliche Anlagen oder Werbeanlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich, so ist die Ausnahme oder Befreiung schriftlich zu beantragen.“

87. Art. 89 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke sind vom Bauherrn oder seinem Beauftragten der Lageplan und die Bauzeichnungen zur Unterschrift vorzulegen. <sup>2</sup>Die Unterschrift gilt als Zustimmung. <sup>3</sup>Ist Eigentümer des Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so genügt die Vorlage an den Verwalter; seine Unterschrift gilt jedoch nicht als Zustimmung der einzelnen Wohnungseigentümer. <sup>4</sup>Fehlt die Unterschrift des Eigentümers eines benachbarten Grundstücks, benachrichtigt ihn die Gemeinde von dem Bauantrag und setzt ihm eine Frist für seine Äußerung. <sup>5</sup>Hat er die Unterschrift bereits schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der Bauaufsichtsbehörde verweigert, kann die Benachrichtigung unterbleiben. <sup>6</sup>Ist ein zu benachrichtigender Eigentümer nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln oder zu benachrichtigen, so genügt die Benachrichtigung des unmittelbaren Besitzers. <sup>7</sup>Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.“

88. Art. 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Baugenehmigung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform. <sup>2</sup>Sie ist nur insoweit zu begründen, als von nachbarschützenden Vorschriften befreit wird und der Nachbar der Befreiung nicht zugestimmt hat. <sup>3</sup>Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlage ist dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben; Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Wird die Baugenehmigung unter Auflagen oder Bedingungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.“

d) In Absatz 7 wird nach dem Wort „der“ das Wort „privaten“ eingefügt.

e) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „Einschränkung oder Zurücknahme“ ersetzt durch die Worte „Rücknahme oder dem Widerruf“.

f) Absatz 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß Absteckung und Höhenlage von ihr abgenommen oder die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird.“

g) In Absatz 11 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch „Bauaufsichtsbehörde“.

h) Die Absätze 3 bis 11 werden Absätze 2 bis 10.

89. Art. 92 erhält folgende Fassung:

„Art. 92

Vorbescheid

(1) <sup>1</sup>Vor Einreichung des Bauantrags kann auf schriftlichen Antrag des Bauherrn zu einzelnen in der Baugenehmigung zu entscheidenden Fragen vorweg ein schriftlicher Bescheid (Vorbescheid) erteilt werden. <sup>2</sup>Der Vorbescheid gilt drei Jahre, wenn er nicht kürzer befristet ist. <sup>3</sup>Die Frist kann jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn das der Bauherr vor Ablauf der Geltungsdauer des Vorbescheids schriftlich beantragt.

(2) Art. 86 Abs. 1, 2 und 4, Art. 87 Abs. 1, Art. 89 und 91 Abs. 1 und 3 bis 7 gelten entsprechend.“

90. Art. 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird vor dem Wort „höchstens“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Art. 78 Abs. 4, Art. 86 Abs. 2 und 4, Art. 87 und 88 gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Typengenehmigungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.“

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; in ihm werden die Worte „oder eine Zustimmung (Art. 103)“ gestrichen.

e) Absatz 7 wird aufgehoben.

91. Art. 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind in der Baugenehmigung oder der Teilbaugenehmigung keine anderen Fristen bestimmt, so erlöschen diese Genehmigungen, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist; die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist nach Absatz 1 kann jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn das der Bauherr vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich beantragt.“

92. Art. 96 wird aufgehoben.

93. Art. 97 und 98 erhalten folgende Fassung:

„Art. 97

Bauüberwachung

(1) <sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten überprüfen. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde hat der Bauherr die Brauchbarkeit der Baustoffe und Bauteile nachzuweisen. <sup>3</sup>Die Bauaufsichtsbehörde und die von ihr Beauftragten können Proben von Baustoffen und Bauteilen, soweit erforderlich auch aus fertigen Bauteilen, entnehmen und prüfen oder prüfen lassen.

(2) <sup>1</sup>Der Bauherr hat die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen mindestens jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei gewerblichen Anlagen die abschließende Fertigstellung auch dem Gewerbeaufsichtsamt, anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. <sup>2</sup>Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Kamine, Brandwände und die Dachkonstruktion vollendet sind. <sup>3</sup>Zur Besichtigung des Rohbaues sind, soweit möglich, die Bauteile, die für die Standsicherheit, die Feuersicherheit, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offenzuhalten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. <sup>4</sup>Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. <sup>5</sup>Der Bauherr hat für die Besichtigungen und die damit verbundenen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann über Absatz 2 hinaus verlangen, daß ihr oder einem Beauftragten Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden oder auf die Anzeige nach Absatz 2 verzichten.

(4) Den mit der Überprüfung Beauftragten ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Betriebsstätte und Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfbescheide, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Baustoffen und Bauteilen, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.

Art. 98

Fortführung der Bauarbeiten und Benutzung der baulichen Anlage

(1) Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige nach Art. 97 Abs. 2 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß bei bestimmten Bauausführungen die Arbeiten erst fortgesetzt werden, wenn sie von ihr oder einem beauftragten Sachverständigen geprüft worden sind.

(3) Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie sicher benutzbar ist, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 97 Abs. 2 genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.“

94. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“;

bb) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Vorhaben entgegen Art. 98 Abs. 1 oder Abs. 2 oder über das nach Art. 93 erlaubte vorläufige Ausmaß hinaus fortgesetzt wurde oder“;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anordnungen gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einer schriftlichen oder mündlich verfügten“ ersetzt durch die Worte „der Anordnung der“ und das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“;

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

95. Art. 100 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

b) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Beseitigungsanordnungen und Nutzungsuntersagungen gelten auch gegenüber den Rechtsnachfolgern.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; in ihm wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

96. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden aufgehoben.

97. Nach Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

„Art. 101a

#### Grundrechtseinschränkung

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

97a. Nach Art. 101a wird folgender neue Art. 101b eingefügt:

„Art. 101b

#### Bekanntgabe von Bauvorhaben

<sup>1</sup>Die Bauaufsichtsbehörden und die Gemeinden dürfen Ort und Straße der Baustelle, Art und Größe des Bauvorhabens sowie Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers nur veröffentlichen oder an Dritte zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht widersprochen hat. <sup>2</sup>Der Betroffene ist bei der Bauantragstellung auf sein Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen.“

98. Art. 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wiederholt“ die Worte „an wechselnden Orten“ eingefügt;

bb) in Satz 3 werden die Worte „und Baugerüste“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wohnsitz“ ersetzt durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“;

bb) in den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörde“ die Worte „oder von der nach Absatz 4 bestimmten Stelle“ eingefügt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bauaufsichtsbehörden“ die Worte „oder durch von ihm bestimmte Stellen“ und vor dem Punkt ein

Komma und die Worte „und die Vergütung dieser Stellen regeln“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde oder der nach Absatz 4 bestimmten Stelle jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden, wenn das der Inhaber vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt.“;

bb) in Satz 2 wird das Wort „Genehmigungen“ ersetzt durch die Worte „Ausführungsgenehmigungen und Verlängerungen ihrer Frist“;

cc) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ausführungsgenehmigung kann vorschreiben, daß der fliegende Bau vor jeder Inbetriebnahme oder in bestimmten zeitlichen Abständen jeweils vor einer Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen wird.“

e) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Wohnsitzes“ ersetzt durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalts“, ferner werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder die nach Absatz 4 bestimmte Stelle“ eingefügt.

f) In Absatz 8 Sätze 1 und 2, Absatz 9 Satz 1 und Absatz 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ ersetzt durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“.

g) In Absatz 11 wird vor „Art. 86 Abs. 2 und 4“ eingefügt „Art. 78 Abs. 4.“.

h) Absatz 12 wird aufgehoben.

99. Art. 103 erhält folgende Fassung:

„Art. 103

#### Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften

(1) <sup>1</sup>Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen keiner Baugenehmigung und Bauüberwachung (Art. 97 und 98), wenn der öffentliche Bauherr

1. die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle übertragen hat,

2. die Baudienststelle mindestens mit einem Bediensteten mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst und mit sonstigen geeigneten Fachkräften ausreichend besetzt ist.

<sup>2</sup>Solche baulichen Anlagen bedürfen der Zustimmung der Regierung, wenn sie sonst genehmigungspflichtig wären (Zustimmungsverfahren).

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zustimmung ist bei der Regierung einzureichen. <sup>2</sup>Die für die Leitung der Entwurfs- und Ausführungsarbeiten Verantwortlichen sind zu benennen. <sup>3</sup>Art. 86 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend; die bautechnische Ausführung wird nicht geprüft.

(3) <sup>1</sup>Für das Zustimmungsverfahren gelten die Art. 78 Abs. 4, Art. 87, 88, 89, 91, 92, 93 und 95 sinn-

gemäß. <sup>2</sup>Die Gemeinde ist vor Erteilung der Zustimmung zu den Bauvorhaben zu hören.

(4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Regierung.

(5) <sup>1</sup>Vorhaben des Bundes, die der Landesverteidigung, dienstlichen Zwecken des Bundesgrenzschutzes oder dem zivilen Bevölkerungsschutz dienen, sind vor Baubeginn mit Bauvorlagen in dem erforderlichen Umfang der Regierung zur Kenntnis zu bringen. <sup>2</sup>Im übrigen wirken die Bauaufsichtsbehörden nicht mit.

(6) <sup>1</sup>Die Baudienststelle trägt die Verantwortung, daß die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch, die Beseitigung und die Unterhaltung baulicher Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. <sup>2</sup>Die Baudienststelle kann bestimmte Prüfaufgaben, die ihr an Stelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, nach den für die Bauaufsichtsbehörden geltenden Vorschriften auf besondere Sachverständige übertragen. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Unternehmers (Art. 75) bleibt unberührt.

(7) Keiner Baugenehmigung bedürfen unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Baumaßnahmen in und an bestehenden Gebäuden, soweit sie nicht zur Erweiterung des Bauvolumens oder zu einer der Genehmigungspflicht unterliegenden Nutzungsänderung führen.

(8) Für Vorhaben Dritter, die in Erfüllung einer staatlichen Baupflicht vom Land durchgeführt werden, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) <sup>1</sup>Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben der Landkreise und Gemeinden entfällt die bautechnische Prüfung und die Bauüberwachung durch die Bauaufsichtsbehörde, sofern dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Voraussetzungen vorliegen. <sup>2</sup>Absätze 6 und 7 gelten entsprechend."

100. Art. 104 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Baugenehmigung, Zustimmung, Bauüberwachung und Bauabnahmen“ werden ersetzt durch die Worte „Baugenehmigung, Zustimmung und Bauüberwachung“;

bb) in Nummer 1 werden die Worte „Gebäude und Überbrückungen“ durch die Worte „Gebäude, Überbrückungen und Lagerplätze“ ersetzt;

cc) die Nummer 3 wird aufgehoben; die Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4;

dd) in der neuen Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach ihr werden folgende neue Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegen,

6. Anlagen, die einer gewerberechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen.“

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die für den Vollzug dieser Rechtsvorschriften zuständige Behörde kann bautechnische Prüfaufgaben nach den für die Bauaufsichtsbehörden geltenden Vorschriften auf Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen.“

101. Art. 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle dem Art. 13 zuwiderhandelt,
2. Baustoffe oder Bauteile abweichend von den nach Art. 3 Abs. 3 eingeführten Regeln der Technik oder, sofern für sie die bauaufsichtliche Zulassung oder ein Prüfzeichen vorgeschrieben ist (Art. 22 bis 24), ohne Zulassung oder Prüfzeichen oder abweichend von der Zulassung oder von einem Prüfzeichen herstellt oder vertreibt, sofern er weiß oder schuldhaft nicht weiß, daß die Baustoffe oder Bauteile in bauaufsichtlich nicht zulässiger Weise verwendet werden sollen,
3. Baustoffe, Bauteile oder ihre Verpackung oder ihren Lieferschein in unbefugter oder irreführender Weise mit Prüfzeichen (Art. 24) oder Überwachungszeichen (Art. 25) versieht,
4. als Entwurfsverfasser es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen den genehmigten Bauvorlagen, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik entsprechen (Art. 74 Abs. 1 Satz 3),
5. als Unternehmer es unterläßt, für die Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den genehmigten Bauvorlagen zu sorgen oder Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile auf der Baustelle bereitzuhalten, oder wer als Unternehmer Arbeiten ausführt oder ausführen läßt, bevor die dafür notwendigen Unterlagen und Anweisungen an der Baustelle vorliegen (Art. 75 Abs. 1),
6. eine bauliche Anlage ohne die nach diesem Gesetz dafür erforderliche Genehmigung oder abweichend davon errichtet, ändert, abbricht oder in ihrer Nutzung ändert, einer mit der Genehmigung verbundenen Auflage nicht nachkommt oder den Beginn der Bauausführung und der Wiederaufnahme unterbrochener Bauarbeiten (Art. 91 Abs. 11) nicht rechtzeitig mitteilt,
7. einer vollziehbaren Anordnung zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht nachkommt,
8. als Bauherr oder Unternehmer Bauarbeiten fortsetzt, obwohl die Bauaufsichtsbehörde deren Einstellung durch vollziehbare Anordnung angeordnet hat (Art. 99 Abs. 1),
9. als Verfügungsberechtigter fliegende Bauten vor der Anzeige in Gebrauch nimmt (Art. 102 Abs. 8),
10. einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnung oder örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung oder die örtliche Bauvorschrift auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

101a. In Art. 105 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche baurechtliche Genehmigung ein Baudenkmal beseitigt.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

102. Art. 106 erhält folgende Fassung:

„Art. 106

Rechtsverordnungen

(1) Zur Verwirklichung der in Art. 3 bezeichneten allgemeinen Anforderungen wird das Staatsministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in den Art. 4 bis 64 und 67,
2. die nähere Bestimmung allgemeiner Anforderungen in Art. 43, insbesondere über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten oder Gase, Anlagen zur Verteilung von Wärme oder zur Warmwasserversorgung, Brennstoffleitungsanlagen, Räume zur Lagerung von festen Brennstoffen und über Aufstellräume für Feuerstätten, Dampfkesselanlagen oder Behälter für brennbare Flüssigkeiten oder Gase, Verbrennungsmotore oder Verdichter,
3. besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Art oder Nutzung der baulichen Anlagen für ihre Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Benutzung ergeben (Art. 66 und 66a) sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen dieser Art,
4. besondere technische Anforderungen an die Errichtung, Änderung und Unterhaltung von baulichen Anlagen und an die dabei zu verwendenden Baustoffe, Bauteile und Bauarten in den Fällen des Art. 28 Abs. 4, Art. 29 Abs. 3, Art. 31 Abs. 2 Nr. 2, Art. 33 Abs. 3, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 4, Art. 38a Abs. 4 und Art. 42 Abs. 5 und 8,
5. eine von Zeit zu Zeit zu wiederholende Nachprüfung von Anlagen, die zur Verhütung erheblicher Gefahren oder Nachteile ständig ordnungsgemäß unterhalten werden müssen, und die Erstreckung dieser Nachprüfungspflicht auf bestehende Anlagen.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen durch die auf Grund des Gewerberechts und des Energiewirtschaftsgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechend für Anlagen und Einrichtungen gelten, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Verwendung finden. Sie kann auch die Verfahrensvorschriften dieser Verordnungen für anwendbar erklären oder selbst das Verfahren bestimmen sowie Zuständigkeiten und Gebühren regeln. Dabei kann sie auch vorschreiben, daß danach zu erteilende Erlaubnisse die Baugenehmigung oder die Zustimmung nach Art. 103 einschließlich der zugehörigen Ausnahmen und Befreiungen einschließen.

(3) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen,
2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise und Bescheinigungen,
3. soweit erforderlich, das Verfahren im einzelnen.

<sup>2</sup>Es kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen.

(4) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, daß die am Bau Beteiligten (Art. 73 bis 75) zum Nachweis der ordnungsgemäßen Bauausführung Bescheinigungen, Bestätigungen oder Nachweise des Entwurfsverfassers, der Unternehmer, von Sachverständigen oder Behörden über die Einhaltung bauaufsichtlicher Anforderungen vorzulegen haben.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, zur Vereinfachung, Erleichterung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens und zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. weitere und weitergehende Ausnahmen von der Genehmigungspflicht, soweit die bautechnische Sicherstellung dies zuläßt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen,
2. den vollständigen oder teilweisen Wegfall der bautechnischen Prüfung bei bestimmten Arten von Bauvorhaben,
3. die Übertragung von Prüfaufgaben der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens einschließlich der Bauüberwachung auf Sachverständige oder sachverständige Stellen.

<sup>2</sup>Es kann dafür bestimmte Voraussetzungen festlegen, die die Verantwortlichen nach Art. 74 bis 75 oder die Sachverständigen und sachverständigen Stellen zu erfüllen haben. <sup>3</sup>Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnis sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht an die Berufserfahrung festgelegt, eine laufende Fortbildung vorgeschrieben, durch Prüfungen nachzuweisende Befähigung bestimmt, der Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gefordert und Altersgrenzen festgesetzt werden. <sup>4</sup>Es kann darüber hinaus auch eine besondere Anerkennung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen vorschreiben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen und die Vergütung der Sachverständigen und sachverständigen Stellen sowie für Prüfungen die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren regeln.

(6) Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß zur Feststellung feuergefährlicher Zustände auch kreisangehörige Gemeinden die Unterhaltung baulicher Anlagen überwachen und die Beseiti-

gung dabei festgestellter Mängel anordnen können.

(7) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen (Art. 23) und von Prüfzeichen (Art. 24),
2. die Anerkennung von Überwachungsgemeinschaften und die Zustimmung zu Überwachungsverträgen für die Überwachung (Art. 25),
3. die Erteilung von Typengenehmigungen (Art. 94)

auf das Institut für Bautechnik in Berlin zu übertragen.

(8) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann wegen der technischen Anforderungen auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen mit Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

103. Art. 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Verordnung“ wird ersetzt durch das Wort „Satzung“;
- bb) in Nummer 3 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Worte „über die Größe von Kinderspielplätzen und die erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge“ eingefügt;
- cc) in Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. über geringere als die in den Art. 6 und 7 vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils; die Ortsteile sind in der Satzung genau zu bezeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Verordnung“ wird ersetzt durch das Wort „Satzung“;
- bb) in Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagt oder eingeschränkt ist, wenn und soweit Gründe des Verkehrs, des Städtebaus oder Festsetzungen eines Bebauungsplans das erfordern und sichergestellt ist, daß zusätzliche Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung oder Gemeinschaftsanlagen in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen, die entweder in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken oder am Rande der von der Satzung erfaßten Gebietsteile in der Nähe von Haltestellen leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsmittel liegen, die durch eigene Ver-

kehrswege oder Verkehrseinrichtungen mit diesen Gebietsteilen verbunden sind,

5. in Gebieten, in denen das aus Gründen der Art. 15 bis 17 erforderlich ist, bestimmte Vorkehrungen zum Schutz von Einwirkungen im Sinne dieser Bestimmungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffen sind,

6. in der Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets und für bestimmte Arten von Bauvorhaben Abstellplätze für Fahrräder hergestellt und bereitgehalten werden müssen; sie kann dabei auch die erforderliche Größe, die Lage und die Ausstattung dieser Abstellplätze festlegen.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „155a des Bundesbaugesetzes“ ersetzt durch „155a bis 155c des Bundesbaugesetzes sinngemäß“;

bb) es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie bedürfen keiner Begründung.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; in seinen Sätzen 1 und 3 wird jeweils das Wort „Verordnung“ ersetzt durch das Wort „Satzung“.

104. Es wird folgender neue Art. 107a eingefügt:

„Art. 107a

Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zur Durchführung des Bundesbaugesetzes und des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) in den jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit nicht durch Bundesrecht oder Landesgesetz etwas anderes vorgeschrieben ist.“

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

1. das Gesetz über die nach § 17 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes zuständige Behörde vom 21. Dezember 1964 (GVBl S. 254), geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245),
2. das Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz vom 28. Januar 1972 (GVBl S. 5),
3. die Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22. Juni 1961 (GVBl S. 161).

## § 3

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Bayerische Bauordnung mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## § 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1982 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 80, 102, 103 und 104 sowie § 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

München, den 21. Juni 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Verordnung  
über die Eingliederung des  
gemeindefreien Gebiets „Kammerforst“,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt,  
Regierungsbezirk Mittelfranken,  
in die Stadt Schlüsselfeld,  
Landkreis Bamberg,  
Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 15. Juni 1982

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

## § 1

(1) In die Stadt Schlüsselfeld wird das gemeindefreie Gebiet „Kammerforst“ eingegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Bamberg und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 15. Juni 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte  
nach dem Bundesbaugesetz**

Vom 15. Juni 1982

Auf Grund des § 144 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Bundesbaugesetz (GutachterausschußV) vom 5. März 1980 (GVBl S. 153) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Kaufverträge sind nicht Teil der Kaufpreissammlungen.“

2. Es wird folgender § 11a eingefügt:

## „§ 11a

Zulässigkeit der Auswertung der  
Kaufpreissammlungen

(1) In die Kaufpreissammlungen ist, soweit im Einzelfall zum Zweck der Wertermittlung erforderlich, Einsicht zu gewähren

- den Gerichten
- den mit der Wertermittlung an bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken befaßten Behörden
- öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftlichen Instituten können Auskünfte aus den Kaufpreissammlungen erteilt werden, soweit die Zwecke der Marktanalyse oder der Entwicklung von Methoden zur Marktanalyse auf andere Weise nicht zu erreichen sind. <sup>2</sup>Die Institute sind auf ihre datenschutzrechtlichen Verpflichtungen hinzuweisen. <sup>3</sup>Sie müssen sich schriftlich verpflichten, die Daten vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben. <sup>4</sup>Die Erteilung von Auskünften über Daten der Kaufpreissammlungen an wissenschaftliche Institute bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 erlangten Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für dessen Erfüllung sie erlangt wurden.“

## § 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 15. Juni 1982

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Franz Josef Strauß

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Schul- und  
Prüfungsordnung  
für die Landwirtschaftsschulen**

**Vom 22. April 1982**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schul- und Prüfungsordnung für die Landwirtschaftsschulen vom 1. März 1977 (GVBl S. 119), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1980 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „Nrn. 2 und 3“ jeweils ersetzt durch „Nrn. 2 bis 4“;
- b) nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:  
„4. Berufs- und Arbeitspädagogik.“;
- c) nach Absatz 3 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4 angefügt:  
„4. Landwirtschaftliche Betriebslehre“.

2. In Anlage 1a (zu § 24 Abs. 1) entfällt das Unterrichtsfach „Staatsbürgerkunde“. Nach dem Unterrichtsfach „Rede- und Diskussionstechnik“ wird das Unterrichtsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ neu aufgenommen.

3. In Anlage 1b (zu § 24 Abs. 1) entfällt das Unterrichtsfach „Markt- und Verbraucherkunde“.

4. Seite 3 der Anlage 2a (zu § 26 Abs. 5) erhält folgende Fassung:

„Seite 3

Der Studierende hat die staatliche Schlußprüfung abgelegt und das dritte Semester mit der Gesamtnote ..... bestanden/nicht bestanden.

In den nachstehenden Unterrichtsfächern hat der Studierende folgende Noten erzielt:

**Pflichtfächer der staatlichen Schlußprüfung:**

- Betriebslehre \_\_\_\_\_
- Pflanzliche Erzeugung \_\_\_\_\_
- Tierische Erzeugung \_\_\_\_\_
- Berufs- und Arbeitspädagogik \_\_\_\_\_

**Weitere Pflichtfächer im dritten Semester:**

- Rede- und Diskussionstechnik \_\_\_\_\_
- Waldwirtschaft \_\_\_\_\_
- Tiergesundheitslehre \_\_\_\_\_
- Volkswirtschaft und Agrarpolitik \_\_\_\_\_
- Betriebslehre \_\_\_\_\_
- Steuer- und Sozialwesen \_\_\_\_\_
- Rechtslehre \_\_\_\_\_
- Landwirtschaftliche Hauswirtschaft \_\_\_\_\_
- Sonderfächer \_\_\_\_\_
- ..... \_\_\_\_\_
- ..... \_\_\_\_\_

Religionslehre: Am Unterricht/Seminar  
von ..... bis ..... hat der Studierende teilgenommen.

**Pflichtfächer, die im ersten Semester abgeschlossen wurden:**

- Landwirtschaftliche Buchführung \_\_\_\_\_
- Technik und Bauen (Verfahrenstechnik) \_\_\_\_\_

**Wahlfächer:**

- ..... \_\_\_\_\_
- ..... \_\_\_\_\_

Bemerkungen: .....  
.....  
.....

....., den ..... 19 .....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

(Siegel) .....

**Notenstufen:** sehr gut = 1      ausreichend = 4      **Gesamtnote:** sehr gut = 1,00-1,50      ausreichend = 3,51-4,50  
 gut = 2      mangelhaft = 5      gut = 1,51-2,50      nicht ausreichend = 4,51-6  
 befriedigend = 3      ungenügend = 6      befriedigend = 2,51-3,50

5. Seite 3 der Anlage 2b (zu § 26 Abs. 6) erhält folgende Fassung:

„Seite 3

Die Studierende hat die staatliche Schlußprüfung abgelegt und das dritte Semester mit der Gesamtnote ..... bestanden/nicht bestanden.

In den nachstehenden Unterrichtsfächern hat die Studierende folgende Noten erzielt:

**Pflichtfächer der staatlichen Schlußprüfung:**

- Wirtschaftslehre des Haushalts \_\_\_\_\_
- Ernährungslehre und Lebensmittelkunde \_\_\_\_\_
- Erziehungslehre und Familienpflege \_\_\_\_\_
- Landwirtschaftliche Betriebslehre \_\_\_\_\_

**Weitere Pflichtfächer im dritten Semester:**

- Berufs- und Arbeitspädagogik \_\_\_\_\_
- Rede- und Diskussionstechnik \_\_\_\_\_
- Gesundheitspflege \_\_\_\_\_
- Nahrungszubereitung \_\_\_\_\_
- Hausgartenbau \_\_\_\_\_
- Textilarbeit \_\_\_\_\_
- Haus- und Textilpflege \_\_\_\_\_
- Rechtslehre \_\_\_\_\_
- Steuer- und Sozialwesen \_\_\_\_\_
- Religionslehre: Am Unterricht/Seminar \_\_\_\_\_

von ..... bis ..... hat die Studierende teilgenommen.

**Pflichtfächer, die im ersten Semester abgeschlossen wurden:**

- Landwirtschaftliche Buchführung \_\_\_\_\_
- Volkswirtschaft und Agrarpolitik \_\_\_\_\_
- Landwirtschaftliche Produktion \_\_\_\_\_

**Wahlfächer:**

- ..... \_\_\_\_\_
- ..... \_\_\_\_\_

Bemerkungen: .....

.....

.....

....., den ..... 19 .....

Der Semesterleiter:

Der Schulleiter:

..... (Siegel) .....

**Notenstufen:** sehr gut = 1      ausreichend = 4  
 gut = 2                      mangelhaft = 5  
 befriedigend = 3        ungenügend = 6

**Gesamtnote:** sehr gut = 1,00–1,50      ausreichend = 3,51–4,50  
 gut = 1,51–2,50                      nicht ausreichend = 4,51–6  
 befriedigend = 2,51–3,50

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft. Im Schuljahr 1982/83 gelten für das dritte Semester abweichend von § 1 Nrn. 1, 4 und 5 die bisherigen Vorschriften.

München, den 22. April 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

### Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel

Vom 3. Mai 1982

Auf Grund des Art. 38 Abs. 3 Nr. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte, die unabhängig von anderen Geräten zur Bekämpfung von Bränden verwendbar sind, und für gewerbsmäßig hergestellte Feuerlöschmittel. 2 Sie gilt nicht für Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel, die zur Verwendung im Bergbau unter Tage bestimmt sind.

## § 2

## Typprüfung und Zulassung

1 Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel dürfen zur Verwendung im Freistaat Bayern gewerbsmäßig nur vertrieben werden, wenn sie nach einer Typprüfung durch die Amtliche Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte bei der Landesfeuerwehrschule des Landes Nordrhein-Westfalen vom Bayerischen Staatsministerium des Innern zugelassen worden sind. 2 Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Freistaat Bayern.

## § 3

## Nachprüfung

Das Staatsministerium des Innern oder die von ihm beauftragte Stelle kann Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel aus der laufenden Fertigung bei dem Hersteller entnehmen und auf Übereinstimmung mit dem zugelassenen Typenmuster prüfen lassen.

## § 4

## Instandhaltung

1 Feuerlöschgeräte, deren Bereithaltung durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist, sind durch den Besitzer in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. 2 Beim Nachfüllen und Instandsetzen dieser Feuerlöschgeräte müssen die Leistungswerte und technischen Merkmale, die der Typzulassung zugrunde lagen, erhalten bleiben.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschmittel vertreibt.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft; sie tritt am 30. Juni 2002 außer Kraft.

München, den 3. Mai 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern  
G. T a n d l e r, Staatsminister**

### Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst

Vom 13. Mai 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses folgende Verordnung:

## § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst (ZAPO/hF) vom 8. November 1974 (GVBl S. 780), geändert durch Verordnung vom 2. November 1978 (GVBl S. 941), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 und in § 2 Abs. 2 werden jeweils die Worte „und der Befähigung nach Art. 8 FoG“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können auf Antrag angerechnet werden

– ein früherer Vorbereitungsdienst für dieselbe Laufbahn, der jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf

– Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die dem Ziel des Vorbereitungsdienstes dienen, bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Ausbildungsabschnitte „Forstamtszeit“ und „Oberforstdirektionszeit“.

3. Der bisherige Text des § 8 wird § 8 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird die Anstellungsprüfung (Große Forstliche Staatsprüfung) nicht binnen zweier Jahre nach Beendigung des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes abgelegt, wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach Maßgabe der geltenden Vorschriften gelöst. Beim Vorliegen besonderer Härten kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag über vier Jahre

hinaus verlängert werden. Die Entscheidung trifft das Staatsministerium.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Zweck der Prüfung

Die Große Forstliche Staatsprüfung ist Anstellungsprüfung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes. Die bestandene Prüfung befähigt zur fachlichen Leitung (Betriebsleitung) im Körperschaftswald und für die Leitung einer unteren Forstbehörde (Art. 19 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern).“

5. In § 13 werden die Worte „oder als Betriebsleiter gem. Art. 8 FoG“ gestrichen.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Zulassung zur Prüfung;  
Hilfsmittel für die Prüfung

(1) Forstreferendare im Vorbereitungsdienst haben nach Bekanntmachung der Prüfung ihre Zulassung auf dem Dienstweg bei der zuständigen Oberforstdirektion zu beantragen. Die Einzelheiten für den Zulassungsantrag nicht im Vorbereitungsdienst stehender Wiederholer (§§ 27 und 28) regelt das Staatsministerium.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bezeichnet den Prüfungsteilnehmern bei der Zulassung diejenigen Hilfsmittel, die erfahrungsgemäß bei der Prüfung nötig sein können. Diese sind von den Prüfungsteilnehmern zu beschaffen und bereitzuhalten. Der Prüfungsausschuß bestimmt die für die Lösung der einzelnen Aufgaben jeweils zugelassenen Hilfsmittel.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

8. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Prüfer

Der Prüfungsausschuß kann als Prüfer Beamte des höheren Forstdienstes und des höheren Verwaltungsdienstes mit Befähigung zum Richteramt bestellen.“

9. Dem § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfungsaufgaben können auf einzelne, aber auch auf mehrere Fachgebiete in berufsbezogener Zusammenfassung abgestellt werden. In der Hauptsache sollen für die Aufgabenlösungen Grundlagen- und Methodenwissen ausreichen. Einzelwissen wird nur gefordert, soweit es die Berufsaufgaben verlangen. Inhalte des Regelstudiums der Forstwissenschaft können in Aufgabenstellungen einbezogen werden, soweit sie Grundlagen für Aufgabenlösungen sind.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Fachgebiete; Gestaltung der Prüfung

(1) In der Schriftlichen Waldprüfung werden Aufgaben aus den Fachgebieten Waldbau und Forsteinrichtung (§ 18 Abs. 2 Buchst. a und b) ge-

stellt. Es können auch Fragen aus den übrigen Fachgebieten der Schriftlichen Prüfung einbezogen werden. Dabei haben die Prüfungsteilnehmer zu zeigen, ob sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und es verstehen, sie im Wald richtig anzuwenden.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei Aufgaben oder einer Doppelaufgabe. Die Schriftliche Waldprüfung ist an einem Prüfungstag abzulegen.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt die Arbeitszeit im Rahmen des § 18 Abs. 3 fest.“

11. § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen; im Falle einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsausschuß oder sein Vorsitzender kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlichen Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird.“

12. Der bisherige Text des § 27 wird § 27 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ein Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bei Wiederholung nach Absatz 1 nicht bestanden hat, kann die Prüfung ein zweites Mal wiederholen, wenn er in einem der beiden Prüfungsversuche eine bessere Prüfungsnote als 5,00 erzielt hat. Er hat sich der zweiten Wiederholung der Prüfung im nächsten, noch nicht ausgeschriebenen Termin zu unterziehen. Der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ist spätestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung zu stellen; sofern zwischen der Zustellung der Mitteilung über das Ergebnis der ersten Wiederholungsprüfung und dem nächsten Termin nur ein kürzerer Zeitraum verbleibt, ist der Antrag unverzüglich nach Zustellung dieser Mitteilung zu stellen.“

§ 2

Übergangsregelungen

Anträge auf eine zweite Wiederholung der Großen Forstlichen Staatsprüfung können nur gestellt werden, wenn die erste Wiederholung im Jahre 1978 oder später erfolgte. Anträge von wiederholenden Teilnehmern an den Großen Forstlichen Staatsprüfungen der Jahre 1978 mit 1981 müssen spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 13. Mai 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
I. V. F. Neubaier, Staatssekretär

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zweiten Zuständigkeitsverordnung  
zum Schornsteinfegergesetz**

Vom 26. Mai 1982

Auf Grund des § 52 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl I S. 1953), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 4. März 1970 (GVBl S. 97) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz vom 20. März 1970 (GVBl S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1972 (GVBl S. 284), wird nach „§ 10 Abs. 2,“ eingefügt „§ 12 Abs. 2 Satz 2,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.  
München, den 26. Mai 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Durchführung von Meisterprüfungen  
in den Ausbildungsberufen  
der Landwirtschaft**

Vom 1. Juni 1982

Auf Grund des § 81 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692), in Verbindung mit Art. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 435), und entsprechend einem Beschluß des bei ihm errichteten Berufsbildungsausschusses erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Durchführung von Meisterprüfungen in den Ausbildungsberufen der Landwirtschaft vom 4. Juli 1974 (GVBl S. 433), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1981 (GVBl S. 76), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Gliederung der Prüfung

(1) Soweit Rechtsverordnungen nach § 81 Abs. 4 BBiG nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in

1. einen praktischen Teil,
  2. einen fachtheoretischen Teil,
  3. einen wirtschaftlichen und rechtlichen Teil und
  4. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil,
- wobei mit Ausnahme des praktischen Teils schriftlich und mündlich geprüft wird.

(2) Die praktische Unterweisung von Auszubildenden wird im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil geprüft.

(3) Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers in begründeten Fällen die Genehmigung erteilen, den berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil vor einem für den Bewerber nicht zuständigen landwirtschaftlichen Meisterprüfungsausschuß abzulegen. In der Genehmigung ist der Meisterprüfungsausschuß zu benennen, vor dem die Prüfung abgelegt werden soll. Abweichend von Absatz 2 ist die praktische Unterweisung im praktischen Prüfungsteil durchzuführen.“

2. § 12a wird aufgehoben.

3. Dem § 15 wird folgender neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Behinderte im Sinne des § 48 BBiG an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Belange bei der Prüfung zu berücksichtigen.“

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit Rechtsverordnungen nach § 81 Abs. 4 BBiG nichts anderes bestimmen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 1) nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.“

§ 2

(1) Für Prüfungsbewerber, die auf Grund einer vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgelegten Prüfung nach einer Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil freigestellt werden konnten, bleibt diese Möglichkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften erhalten.

(2) Die Ergebnisse von Prüfungen im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil, die nach der bisherigen Vorschrift des § 12a Abs. 1 abgelegt worden sind, werden nach Maßgabe dieser Vorschrift in das Prüfungszeugnis übernommen.

(3) Soweit in den Fällen der Absätze 1 und 2 die praktische Unterweisung von Auszubildenden noch nicht geprüft ist, wird sie im praktischen Prüfungsteil durchgeführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1982 in Kraft.

München, den 1. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

### Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern

Vom 8. Juni 1982

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaus-schuß folgende Verordnung:

#### § 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOgBibID) vom 7. Juli 1976 (GVBl S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1981 (GVBl S. 225), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 werden die Worte „mindestens 18 Jahre alt sind und“ gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen des Ausleseverfahrens werden aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen die Noten folgender Fächer berücksichtigt:

1. Deutsch,

2. Mathematik,

3. eine Fremdsprache, die Abitur- oder Abschlussprüfungsfach ist, oder die mindestens sieben Jahre geführt wurde.

Aus den Noten der vorgenannten Fächer ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik zweifach und die Note in der Fremdsprache dreifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

(2) Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in einem oder mehreren der in Absatz 1 genannten Fächer aufweist, wird die fehlende Benotung durch die entsprechende Note eines weiteren Zeugnisses der Fachhochschulreife oder Hochschulreife ersetzt. Scheidet diese Möglichkeit aus, so bestimmt beim Fehlen der Benotung in Mathematik der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus ein nach Bedeutung und Schwierigkeit vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist. Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.“

3. In § 15 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2600“ durch die Zahl „2400“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Beamte des mittleren Bibliotheksdienstes, die zum Aufstieg in den gehobenen Bibliotheksdienst zugelassen sind,“;

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 17 Abs. 3 Satz 4 wird vor den Worten „dieser Verordnung“ eingefügt „bis 45“.

6. § 39 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsteilnehmer erhält eine Bescheinigung über die Platzziffer, in der anzugeben ist, wieviele Prüfungsteilnehmer sich der Prüfung unterzogen haben und wieviele die Prüfung bestanden haben.“

7. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notentufen und Zahlenwert zu ersehen ist.“

8. § 43 erhält folgende Fassung:

#### „§ 43

#### Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommt er der Aufforderung zur Ablegung der Prüfung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsteilnehmer den schriftlichen Teil der Prüfung ganz versäumt.

(3) Erscheint ein Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer einzelnen Aufsichtsarbeit nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird diese mit der Note „ungenügend“ bewertet. Das gleiche gilt, wenn ein Prüfungsteilnehmer den mündlichen Teil der Prüfung ganz oder teilweise versäumt.

(4) § 44 bleibt unberührt.“

9. Nach § 43 werden folgende neue §§ 44 und 45 eingefügt:

#### „§ 44

#### Verhinderung

(1) Kann ein Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den schriftlichen oder den mündlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Aufgaben bearbeitet, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2. Hat der Prüfungsteilnehmer mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

3. Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) Eine Verhinderung im Sinne des Absatzes 1 und deren Dauer sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuß geltend zu machen und

nachzuweisen, im Falle der Krankheit grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, daß die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten (Vertrauensarztes) oder beliebigen Arztes nachgewiesen oder daß in offensichtlich Fällen auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet wird. Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob eine vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(3) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Nachfertigung von Aufsichtsarbeiten erlassen.

(4) Ist einem Prüfungsteilnehmer aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuß auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

#### § 45

##### Unterschleif, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder stört er erheblich den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Prüfungsteilnehmer nicht nachweist, daß der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

(3) Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.“

10. Der bisherige § 44 wird § 46. Die Abschnittsbezeichnung des Abschnitts V wird vor § 46 eingefügt. Sie lautet: „Schlußbestimmungen“.

11. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 8. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung  
über die Zulassung  
zum Aufstieg in den gehobenen Dienst  
in der Sozialverwaltung  
(AufstVO-SozVerw)**

Vom 8. Juni 1982

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahnen des gehobenen Dienstes

1. im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
2. bei den landesunmittelbaren Trägern der Sozialversicherung.

§ 2

Zulassung zum Aufstieg

(1) Beamte des mittleren Dienstes können auf Antrag zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden, wenn

1. sie sich in einer Dienstzeit (§ 13 Laufbahnverordnung - LbV) von mindestens vier Jahren bewährt haben und
2. ihnen in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, die Eignung zum Aufstieg zuerkannt worden ist und
3. sie nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens nach § 3 erkennen lassen, daß sie den Anforderungen des gehobenen Dienstes gewachsen sein werden.

(2) Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde nach dem Bedarf; die Platzziffer nach § 7 Abs. 2 soll dabei berücksichtigt werden.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Das Zulassungsverfahren wird vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bei Bedarf durchgeführt; das Ergebnis gilt jeweils bis zur nächsten Prüfung.

(2) <sup>1</sup>In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte nach seinem allgemeinen Bildungsstand und seinen fachlichen Kenntnissen für den Aufstieg geeignet ist. <sup>2</sup>Im nichttechnischen Dienst ist auch die Eignung für ein Studium an der Bayerischen Beamtenfachhochschule in die Feststellung einzubeziehen.

(3) Ein Beamter kann mehrmals, insgesamt jedoch höchstens dreimal, am Zulassungsverfahren teilnehmen.

(4) Beamte, die die Voraussetzungen für den Aufstieg nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erfüllen, können die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes auf dem Dienstweg beantragen.

§ 4

Durchführung des Zulassungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. <sup>2</sup>Für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes ist eine Prüfungszeit von 30 Minuten, für jeden Bewerber der Laufbahn des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes eine Prüfungszeit von einer Stunde vorgesehen. <sup>3</sup>Mehr als drei Bewerber sollen nicht gemeinsam geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>Zur Durchführung eines Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung eine oder mehrere Prüfungskommissionen. <sup>2</sup>Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens der Laufbahn des gehobenen Dienstes angehören müssen. <sup>3</sup>Ein Mitglied führt den Vorsitz.

§ 5

Inhalt des Prüfungsgespräches

(1) Das Prüfungsgespräch soll Aufschluß geben über Denkvermögen und geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Verständnis des Bewerbers für die Aufgaben der angestrebten Laufbahn.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf

1. staatsbürgerliches Wissen, Verfassungs- und Verwaltungsrecht,
2. Grundzüge des Sozialrechts außerhalb des Fachgebiets,
3. Fachgebiet der Fachrichtung des Bewerbers.

§ 6

Bewertung

(1) <sup>1</sup>Jeder Prüfer erteilt für sein Prüfungsgebiet eine Note. <sup>2</sup>Es gilt die Notenskala der Allgemeinen Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus der Summe der Einzelnoten geteilt durch drei. <sup>2</sup>Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt.

(3) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird.

## § 7

Bekanntgabe der Ergebnisse; Platzziffer;  
Niederschrift

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote am Schluß des Prüfungsgespräches bekannt.

(2) Nach Abschluß des Zulassungsverfahrens erhalten die Bewerber eine Bescheinigung, aus der die Gesamtnote, die Zahl der Prüfungsteilnehmer und die erreichte Platzziffer zu ersehen sind.

(3) Über den Verlauf der Prüfungsgespräche erstellt der Vorsitzende eine Niederschrift, die die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsgespräche sowie die Einzel- und Gesamtnoten enthält.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 8. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Erhebung von Gebühren und Auslagen  
für die Inanspruchnahme der Prüf- und  
Versuchsstelle des Bayerischen  
Landesamtes für Brand- und  
Katastrophenschutz**

Vom 16. Juni 1982

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz vom 2. Juli 1975 (GVBl S. 199) wird

1. in Nummer 1 „60 DM“ durch „120 DM“,
  2. in Nummer 2 „50 DM“ durch „100 DM“,
  3. in Nummer 3 „40 DM“ durch „80 DM“ und
  4. in Nummer 4 „30 DM“ durch „60 DM“
- ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.

München, den 16. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

G. Tandler, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Hochschullehrernebenständigkeits- verordnung

Vom 18. Juni 1982

Auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Hochschul-  
lehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber.  
S. 790) in Verbindung mit Art. 78 des Bayerischen Be-  
amtengesetzes (BayBG) erläßt das Bayerische Staats-  
ministerium für Unterricht und Kultus im Einverneh-  
men mit dem Bayerischen Staatsministerium der Fi-  
nanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der beam-  
teten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assi-  
stenten (Hochschullehrernebenständigkeitsverord-  
nung - HSchLNV) vom 9. März 1976 (GVBl S. 49) wird wie  
folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende  
Fassung:

„Verordnung über die Nebentätigkeit des beam-  
teten wissenschaftlichen und künstlerischen Perso-  
nals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische  
Hochschullehrernebenständigkeitsverordnung -  
BayHSchLNV)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das hauptberufliche  
wissenschaftliche und künstlerische Personal im  
Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschu-  
len. Auf entpflichtete Hochschullehrer finden nur  
der Erste, Dritte und Vierte Teil dieser Verordnung  
Anwendung.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§§ 1 bis 4,  
§ 5 Abs. 1, §§ 6 bis 9 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 1  
bis 4a, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 9 Abs. 1“ ersetzt;

- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hinsichtlich der Freibeträge nach § 6 Abs. 2  
Satz 1 BayNV stehen gleich:

Beamte an den Hochschulen in den Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 und HS 1 kw bis HS 3 kw	den Beamten in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16
---	--

C 4	den Beamten in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 5.“;
-----	---

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 6 BayNV ist unbeschadet des § 7 BayNV  
auch in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

1. für die vertretungsweise Wahrnehmung der  
Planstelle eines wissenschaftlichen oder  
künstlerischen Beamten an einer Hochschule,
2. für die Tätigkeit als Professor gemäß Art. 47  
Abs. 4 Satz 1 BayHSchG,

3. für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zu-  
sammenhängende selbständige Gutachtertätig-  
keit gemäß § 4 Abs. 2.

§ 10 bleibt unberührt.“;

- d) in Absatz 3 werden die Worte „beamtete Hoch-  
schullehrer“ durch das Wort „Beamte“ ersetzt.

4. Der Zweite Teil der Verordnung erhält folgende  
neue Überschrift:

„Ausübung und Mitteilung von Nebentätigkeiten“.

5. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Hochschulleh-  
rern der Rechtswissenschaft“ durch die Worte  
„beamteten Rechtslehrern an den staatlichen  
Hochschulen“ ersetzt;

- b) in Nummer 3 werden die Worte „(BayHSchG)  
vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974  
S. 45)“ durch die Worte „in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl  
S. 791, ber. S. 958) in seiner jeweiligen Fassung“  
ersetzt;

- c) nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen  
Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 an-  
gefügt:

„4. die Herausgabe und Schriftleitung von wis-  
senschaftlichen Druckerzeugnissen durch  
Professoren.“

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

#### Mitteilung von Nebentätigkeiten

(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Neben-  
tätigkeiten, die von Professoren entgeltlich ausge-  
übt werden, sind über den Präsidenten oder Vorsit-  
zenden des Präsidialkollegiums dem Staatsmini-  
sterium für Unterricht und Kultus mitzuteilen, un-  
abhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedür-  
fen oder nicht (Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayBG). Glei-  
ches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsauf-  
gaben zusammenhängenden selbständigen Gutach-  
tertätigkeiten (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 BayBG).

(2) Die in Absatz 1 festgelegte Mitteilungspflicht  
gilt als erfüllt, wenn

1. bei einer Nebentätigkeit, die im Einzelfall einer  
Genehmigung bedarf, die Genehmigung erteilt  
wurde,
2. der Professor eine wissenschaftliche oder künst-  
lerische Nebentätigkeit auf Verlangen des  
Staatsministeriums für Unterricht und Kultus  
übernommen hat (Art. 73 BayBG).

(3) Von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ausgenommen ist die Ausübung nicht genehmigungspflichtiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Nebentätigkeiten, wenn die Vergütung für alle von dem Professor ausgeübten Tätigkeiten dieser Art den Betrag von 1000 DM im Monat nicht überschreitet oder auf diese Tätigkeiten insgesamt nicht mehr als ein halber Arbeitstag pro Monat verwendet wird; Voraussetzung hierfür ist außerdem, daß für die Ausübung dieser Tätigkeiten öffentliche Einrichtungen, Bücher und andere wissenschaftliche Werke ausgenommen, nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Mitteilungspflichtige Nebentätigkeiten, die keiner Genehmigung im Einzelfall bedürfen, sind vor ihrer Aufnahme dem Präsidenten oder Vorsitzenden des Präsidialkollegiums mitzuteilen. Der Inhalt der Mitteilung muß eine Überprüfung gemäß Absatz 5 erlauben.

(5) Der Präsident oder Vorsitzende des Präsidialkollegiums legt die Mitteilungen über solche Nebentätigkeiten, deren Art oder Umfang die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besorgen läßt, unverzüglich mit einer begründeten Stellungnahme der Hochschule dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. Die übrigen Mitteilungen leitet er am Ende eines Semesters gesammelt dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auf die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse von Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen nicht anzuwenden."

7. In § 8 Abs. 1 werden vor den Worten „Auskunft verlangen“ die Worte „und die Höhe der an Mitarbeiter gewährten Vergütungen aus den Bruttoeinnahmen“ eingefügt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Genehmigung

(1) Professoren gilt die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Sinn von § 8 Abs. 1 Satz 2 BayNV, die ihnen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung stehen, für allgemein genehmigte, allgemein als genehmigt geltende und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt, soweit die Nebentätigkeiten Lehr- oder Forschungsaufgaben auf ihren Fachgebieten fördern und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Nebentätigkeit für ausländische Auftraggeber, für zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen ausgeübt werden soll oder
2. eine Nebentätigkeit ausgeübt werden soll, die unter Geheimhaltung steht oder deren wissenschaftliche Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen, oder
3. im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit im Bereich von Hochschuleinrichtungen mit radioaktiven Stoffen im Sinn der geltenden Strahlenschutzbestimmungen umgegangen werden soll, es sei denn, daß der Umgang atomrechtlich genehmigungsfrei ist oder daß die Klinik, das Institut oder der Professor persönlich für den Umgang mit solchen Stoffen eine unanfechtbare Genehmigung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde erhalten hat.

(3) Den in § 6 Abs. 1 Genannten gilt die bei der genehmigten privaten Beratung und Behandlung von Patienten erforderliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in den Kliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Zahl der Krankbetten in Ein- und Zweibettzimmern, die für die private Behandlung von Patienten in Anspruch genommen werden dürfen, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt. Sie soll zehn vom Hundert der Gesamtbettzahl der Klinik nicht überschreiten.

(4) Den Vorständen von Tierkliniken gilt die bei der genehmigten privaten Behandlung von Tieren erforderliche Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in den Tierkliniken allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen und wirtschaftliche Belange des Staates nicht beeinträchtigt werden.

(5) Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme gemäß Absatz 1 als allgemein genehmigt gilt, leitet zunächst der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums eine Prüfung ein, in deren Rahmen die Leitung des Instituts oder der Klinik und der Dekan zu hören sind. Nach Abschluß der Prüfung stellt der Präsident oder der Vorsitzende des Präsidialkollegiums fest, ob und inwieweit die Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme gemäß Absatz 1 als allgemein genehmigt gilt, vorliegen; liegen sie nur zum Teil vor, stellt er das Maß der zulässigen Inanspruchnahme fest; liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, ist ein Genehmigungsantrag zu veranlassen.

(6) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann die allgemeine Genehmigung der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen im Einzelfall widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen. Die Hochschule ist vorher anzuhören."

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Entgelt

(1) Werden bei einer Gutachtertätigkeit (§ 4 Abs. 2) oder einer in § 5 genannten Tätigkeit öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen, die dem Beamten zur Erfüllung seiner Dienstaufgaben zur Verfügung stehen, so sind bei der Inanspruchnahme einer der vier Leistungsgruppen des § 8 Abs. 1 BayNV fünf vom Hundert, bei Inanspruchnahme von zwei Leistungsgruppen zehn vom Hundert und bei Inanspruchnahme von drei oder vier Leistungsgruppen fünfzehn vom Hundert der für die entsprechende Tätigkeit berechneten Bruttovergütung an die Staatskasse zu entrichten. Der jeweilige Vom-Hundert-Satz erhöht sich um fünf vom Hundert, sofern auch die Leistungsgruppe des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BayNV allein oder zusammen mit anderen Leistungsgruppen in Anspruch genommen wird. Die Entgeltspflicht besteht auch, wenn bei der Anforderung, Einziehung oder Verbuchung der Nebentätigkeitsvergütungen Personal, Einrichtungen oder Material des Staates in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit im Rahmen einer Nebentätigkeit gemäß dem Zweiten Teil des Ärzteabkommens Vergütungen für Gutachten über die Einleitung oder den Erfolg einer berufsgenossenschaftlichen Heil-

behandlung oder für die Führung besonderer Aufzeichnungen über einen Unfall oder eine andere Erkrankung gezahlt werden, ist für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ein Entgelt in Höhe von zehn vom Hundert von den gegenüber den Berufsgenossenschaften liquidierten Beträgen zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn die Inanspruchnahme bei Durchführung eines sonstigen Heilverfahrens nach dem Zweiten Teil des Ärzteabkommens oder bei einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung erfolgt und die Vergütung für eine nicht dem Hauptamt zurechenbare Tätigkeit gewährt wird.

(3) Steht das nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Entgelt in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen, insbesondere des staatlichen Personals, so ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

(4) Von Professoren an Kunsthochschulen wird für die Raumnutzung ein Entgelt nicht erhoben, soweit sie bei Ausübung privater künstlerischer Tätigkeit die ihnen auf Grund ihres Amtes zugeteilten besonderen Ateliers oder Arbeitsräume benutzen.

(5) Im übrigen bleibt eine Entgeltspflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 BayNV unberührt. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse von Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen ist ein Entgelt zu entrichten, soweit die Inanspruchnahme nach der Fertigstellung des Manuskriptes erfolgt."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt;
- b) nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für die Bruttoeinnahmen aus der privaten Krankenbehandlung bis zu dem Betrag von 30 000 DM jährlich hat der nach § 6 Abs. 1 zur privaten Beratung und Behandlung von Kranken Berechtigte nur ein Entgelt von fünfzehn vom Hundert der Bruttoeinnahmen aus den Tätigkeiten im Sinn der Absätze 1 und 2 zu entrichten. Für die an der Beratung und Behandlung im Sinn des Absatzes 3 beteiligten Personen gilt dies entsprechend.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Beamter“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „beamteten Hochschullehrern (§ 1)“ durch das Wort „Beamten“ ersetzt.

12. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

#### § 15a

Sonderregelung für entpflichtete und in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibende Hochschullehrer

(1) Hinsichtlich der Freibeträge nach § 6 Abs. 2 Satz 1 BayNV stehen entpflichtete Hochschullehrer in der Besoldungsgruppe HS 3 kw den Beamten in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, entpflichtete Hochschullehrer in der Besoldungsgruppe HS 4 kw den Beamten in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 5 gleich.

(2) § 9 Abs. 1, 2, 5 und 6 findet auch auf solche beamtete Hochschullehrer im Sinn des § 1 Abs. 2 der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 9. März 1976 (GVBl S. 49) Anwendung, die gemäß Art. 41 Abs. 8 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. August 1978 (GVBl S. 571, ber. S. 790) in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben."

13. § 16 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Zeitraum bis 31. Dezember 1982 wird an Stelle des in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Entgelts je belegtes Bett und Berechnungstag ein Entgelt von

1. 23 DM in Chirurgischen Kliniken, Chirurgischen Polikliniken, in Orthopädischen, Neurochirurgischen, Urologischen und Gynäkologischen sowie in HNO- und Kieferchirurgischen Kliniken,
2. 18 DM in sonstigen Kliniken

erhoben, sofern die nach § 6 Abs. 1 zur privaten Beratung und Behandlung von Patienten berechtigten Personen in ihrer gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zu erstattenden Mitteilung diese Berechnungsart in unwiderruflicher Weise für das vorangegangene Kalendervierteljahr wählen."

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft.
- (2) § 16 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1982 außer Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wird § 14 Abs. 3 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in den Fällen der §§ 11, 12 und 16 Abs. 5“ durch die Worte „in den Fällen der §§ 11 und 12“ ersetzt;
2. Satz 2 Halbsatz 2 wird aufgehoben; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

Die Festsetzung und Fälligkeit des Entgelts für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bis zum 31. Dezember 1982 gemäß § 16 Abs. 5 bestimmen sich nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 18. Juni 1982

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

6. JULI 1982

6. JULI 1982

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Süddeutscher Verlag  
Postfach 20 22 20, 8000 München 2  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.